

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Mai 1873.

1. Beamtengehälte.

Die Deputation, welche mit einer Berathung in Betreff der Erhöhung der Beamtengehälte beauftragt worden ist, hat den mit zwei Anlagen beigelegten Bericht erstattet, welcher hierdurch der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

Anl. I mit Unter-Anl. 1 u. 2.

Bei Prüfung der Anträge der Deputation im Senate sind zwar gegen verschiedene Vorschläge derselben Bedenken erhoben worden. Da jedoch die gestellten Anträge im Wesentlichen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen und durch eine Geltendmachung einzelner Ausstellungen eine Verzögerung der sowohl im Interesse des Dienstes als vieler Beamten wünschenswerthen Verbesserung ihres Dienst Einkommens veranlaßt werden würde, glaubt der Senat von einer Geltendmachung der aufgetauchten Bedenken gegenwärtig Abstand nehmen zu sollen. Derselbe genehmigt daher die in dem Deputationsberichte unter 1 bis 5 enthaltenen Anträge im Ganzen und fordert die Bürgerschaft auf, ihre Zustimmung zu diesen Anträgen in gleicher Weise zu ertheilen.

Rücksichtlich der am Schlusse des Berichts weiter unter 1 bis 6 zur Berücksichtigung empfohlenen Punkte setzt der Senat für jetzt eine Erklärung aus, weil zu einer eingehenden Berathung der angeregten Grundsätze binnen Kurzem im Zusammenhange mit der Vorlage des Entwurfs eines Staatsdienstgesetzes, welches in der wegen Abänderung des Strafrechts u. niedergesetzten Deputation zur Berathung gelangen soll, Gelegenheit gegeben werden wird.

2. Verlegung der Abdeckerei.

Das in dem beiliegenden Berichte der Sanitätsbehörde empfohlene Project behufs Verlegung der Abdeckerei ist von der Baudeputation gebilligt worden, jedoch mit der Hinzufügung, daß die Bepflasterung des Zugangswegs, welche die Anlage zu sehr vertheuern werde, nicht für erforderlich zu erachten sei. Auch die Finanzdeputation, welcher der Antrag zur Aeußerung mitgetheilt worden ist, hat gegen die Nachbewilligung der erforderlichen Summe kein Bedenken erhoben, bemerkt jedoch, daß dieselbe im Fall der Bewilligung als außerordentliche Ausgabe auf den Reservefonds der Ueberschüsse anzuweisen sein werde.

Anl. II mit Unter-Anl. A—E
(3 Zeichnungen).

Indem der Senat hiernach sich mit dem Antrage der Sanitätsbehörde einverstanden erklärt, genehmigt er hierdurch die Einrichtung einer Abdeckerei in der vormaligen Entwässerungsanstalt auf der Bürgerweide, den projectirten Umbau und die sonst erforderlichen Veränderungen des Gebäudes und des Terrains, jedoch mit Ausschluß der Bepflasterung des Zugangswegs, sowie ferner die Einräumung von acht Morgen Weideland von der Bürgerweide zur Benutzung des Abdeckerei-Unternehmers. Derselbe ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung hierzu, sowie zur Bewilligung der erforderlichen 10,250 Mark und Anweisung derselben auf den Fonds der Ueberschüsse unter Beauftragung der Baudeputation mit der Ausführung des Bauprojects.

Rücksichtlich des von der Sanitätsbehörde vorgelegten vorläufigen Entwurfs einer Verordnung, das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Thiere betreffend, behält sich der Senat vor, demnächst das weitere Erforderliche zu veranlassen.

3. Wasserkunst.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke hat den anliegenden Bericht, betreffend die Verwaltung der Wasserkunst und die wegen Uebernahme derselben erforderlichen Vorbereitungen eingereicht, welcher zunächst der Finanzdeputation zur gutachtlichen Aeußerung zugestellt ist. Dieselbe hat bei den Anträgen des Berichts sachlich nichts zu erinnern gefunden, aber darauf aufmerksam gemacht, daß die für Anschaffung von Inventar u. s. w. verlangten 40,000 Mark als vorläufiger eiserne Credit zur Herstellung eines Materiallagers, über welchen jährlich Abrechnung vorzulegen sein werde, zu bewilligen, die für den Betrieb erforderlichen 31,000 Mark und 6000 Mark dagegen auf den laufenden Haushalt zu übernehmen sein dürften. Der Senat findet diese Bemerkungen sachgemäß und ersucht die Bürgerschaft, mit der vorstehend bezeichneten Maßgabe die Anträge der Deputation für Gas- und Wasserwerke zu genehmigen.

Anlage III.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

B e r i c h t

der wegen Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzten Deputation.

(Gingereicht am 16. April 1873.)

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21. und 26. Februar d. J. ist die Deputation mit Prüfung der Frage beauftragt worden, ob und in welchem Maße eine Erhöhung des Dienst Einkommens einzelner Classen von Beamten und Angestellten im öffentlichen Interesse geboten sei.

Diese Fassung des Commissatoriums schließt zunächst eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter aus. Die Deputation mußte daher von vornherein auf den einfachsten und bequemsten Weg der Bewilligung gleichmäßiger Zulagen zu allen Gehältern nach bestimmten Procenten verzichten, obgleich dieser Weg auf den ersten Blick nahe zu liegen schien. Sie überzeugte sich aber auch bei näherer Betrachtung davon, daß ein solches Verfahren wegen der nicht unerheblichen Verschiedenartigkeit der gegenwärtigen Besoldungen zu einem angemessenen Resultat nicht führen würde, weil bei vielen Gehaltsätzen eine Erhöhung dringend geboten erscheint, bei andern aber z. B. den in neuer und neuester Zeit normirten oder mit erheblichen Nebeneinnahmen verbundenen, ein gleiches Bedürfniß überall nicht, oder doch in weit geringerem Maße hervortritt. Die Erfahrung der in den Jahren 1861 bis 1865 gepflogenen Verhandlungen in Betreff der Gehaltsverbesserung bestätigt auch, daß die damals von Senat und Bürgerschaft genehmigte Steigerung der Gehälter nach festen Procentsätzen schließlich nur theilweise durchgeführt werden konnte.

Die Deputation hat sich daher der schwierigen Aufgabe nicht entziehen können, das Dienst Einkommen der verschiedenen Beamtenkategorien und das Erforderniß einer Verbesserung desselben im Einzelnen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Der obige Auftrag zeichnet zu diesem Zweck ferner als leitenden Grundsatz vor, daß nur die im öffentlichen Interesse gebotenen Erhöhungen des Dienst Einkommens berücksichtigt werden dürfen. In erster Linie wird hiernach bei Abwägung der nothwendigen Gehaltserhöhungen die Frage in Betracht kommen: unter welchen Bedingungen die für jedes Staatsamt erforderlichen tüchtigen Kräfte zu gewinnen und zu erhalten sind. In dieser Beziehung würden daher nur objective Gründe: die Wichtigkeit des Amtes für das Gemeinwesen, die damit verbundene Verantwortlichkeit, sowie die besondere Vorbildung und Befähigung und der Aufwand an Zeit und Kraft, welchen das Amt verlangt, in Betracht zu ziehen sein. Persönliche Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Beamten dagegen müssen an sich und so weit dienstliche Rücksichten nicht concurriren, ohne Einfluß bleiben. Solche Rücksichten walten jedoch in so fern ob, als bei Feststellung des Gehalts im Interesse des Dienstes selbst die Forderung berechtigt erscheinen kann, das Gehalt nicht zu knapp zu bemessen. Denn die amtliche Thätigkeit leidet, wenn die Beamten mit Noth und Nahrungsorgen zu kämpfen haben oder überhaupt in eine Lage gebracht werden, welche sie im Verhältniß zu andern Mitbürgern von gleicher Bildungsstufe und Lebensstellung zu übermäßigen Beschränkungen nöthigt, den Muth und die Kraft zur freudigen Erfüllung der Amtspflichten beeinträchtigt und nicht genügend gegen die Verlockung zu nicht statthaftem Nebenverdienst schützt. Der Staatsbeamte genießt zwar durch seine feste Stellung und Pensionsberechtigung, welche ihn gegen viele Wechselfälle sichert, einen großen Vorzug vor Andern, welche dem Privaterwerb nachgehen. Derselbe muß sich daher bescheiden, daß er nicht solchen Geschäftsleuten, welche unter glücklichen Umständen einen reichlichen Verdienst haben, gleichgestellt werden kann, daß er vielmehr ganz besonders und mehr als Andere darauf angewiesen ist, durch strenge Sparsamkeit und Einschränkung der Bedürfnisse seine wirthschaftliche Lage zu regeln. Innerhalb dieser Grenze muß

ihm aber, als Gegenleistung für das Opfer seiner vollen Kraft und Zeit im Dienst, das zum standesmäßigen Unterhalt einer Familie Nothwendige vom Staate gewährt werden und in so fern dürfen auch die Preise der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse nicht unbeachtet bleiben.

Daß die meisten Lebensbedürfnisse neuerdings wiederum, namentlich auch seit der letzten Gehaltsregulirung von 1865, im Preise gestiegen sind, bedarf keiner Ausführung. Es ist wohl auch kaum nahe Aussicht auf eine starke Rückbewegung in dieser Beziehung vorhanden. Wenn hierdurch alle Beamten mehr oder weniger betroffen werden, so sah sich doch bei der gegenwärtigen Revision der Gehalte die Deputation dem Obigen nach durch das ihr ertheilte Commissorium und durch die nicht von der Hand zu weisende Berücksichtigung der finanziellen Lage des Staates darauf beschränkt, eine Erhöhung nur derjenigen Gehalte vorzuschlagen, bei denen dies und in dem Maße, in welchem es unter den obwaltenden Umständen besonders dringend geboten schien.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist die Deputation unter möglichst sorgfamer Prüfung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Aemter bei Aufstellung der unter 1 beiliegenden nach der Reihenfolge der Specialbudgets für 1873 aufgestellten Uebersicht der von ihr zu empfehlenden Gehaltsverbesserungen ausgegangen.

In Betreff derjenigen Gehaltsätze, deren Erhöhung nicht beantragt werden konnte, erscheint gleichzeitig eine angemessene Abrundung zweckmäßig. Wenngleich dies nicht unmittelbar aus dem Commissorium folgt, so wird es doch ohne Zweifel der Absicht von Senat und Bürgerchaft entsprechen, daß bei dieser Gelegenheit die Besoldungsbeträge mehr, als es bisher geschehen konnte, in Einklang mit der neuen Münzrechnung gebracht werden. Bei dieser Abrundung wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß dadurch die Zahlung der Gehalte in Monatsraten erleichtert werde. Diese Zahlungsweise, welche schon jetzt bei vielen Gehalten stattfindet, wird von den Beamten fast ohne Ausnahme gewünscht und dem Vernehmen nach steht auch ein Entwurf eines Staatsdienstgesetzes mit einem hierauf gerichteten Antrage in Aussicht. Für den Fall, daß die Einführung der Monatszahlungen beschlossen werden sollte, erscheint aber ohne Zweifel eine dem entsprechende Feststellung der Gehaltsbeträge zweckmäßig. Der Versuch, auf andere Weise die Gehaltszahlung in runden Monatsbeträgen herbeizuführen, würde behufs Vermeidung unbilliger Ungleichheiten verwickelte Vorschriften und künstliche Einrichtungen nöthig machen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich daher allein der Maßstab, welcher bei den regelmäßigen Auszahlungen factisch zur Geltung kommt, und dieser Rücksicht muß das nur äußerliche Interesse nachstehen, daß die auf 100 oder 1000 abgerundeten Jahresbeträge der Gehalte im Budget sich besser ausnehmen.

Bei den Vorschlägen für die neue Normirung der Gehalte sind ferner noch folgende Punkte angeregt worden:

1) Die Beseitigung der aus dem Salarietat und den Specialbudgets sich vielfach ergebenden Ungleichartigkeit der Gehaltsätze und Alterszulagen. Im Schooße der Deputation ist zu diesem Zweck der Vorschlag aufgetaucht, eine Reihe bestimmter Gehaltsclassen mit gleichmäßig geordneten Alterszulagen aufzustellen und alle neuen Normalsätze in dies Classensystem einzureihen. So sehr dieser Vorschlag auf den ersten Blick anspricht, hat doch die Mehrheit der Deputation Bedenken getragen, darauf einzugehen. Denn abgesehen davon, daß das derselben ertheilte Commissorium nicht so weit zu gehen gestattet, würde auf der einen Seite eine derartige radicale Reform zu schwer zu lösenden Conflicten mit den gegenwärtig bestehenden Gehaltsverhältnissen und den Rechten vieler Beamten führen, auf der andern Seite aber auch eine völlige Gleichmäßigkeit in manchen Fällen, deren ausnahmsweise Behandlung durch die Natur des Amtes und der Anstellungsweise geboten ist, nicht gerechtfertigt sein. So weit es jedoch mit den bestehenden Einrichtungen sich vereinigen ließ, ist die jetzt bei der Erhöhung einzelner Gehalte sich bietende Gelegenheit, auf eine größere Gleichmäßigkeit derselben hinzuwirken, benutzt worden. Die Deputation ist in dieser Beziehung auf dem von der Deputation von 1862 und 63 angebahnten Wege fortgeschritten in der Erwartung, daß es nach und nach gelingen werde, die Feststellung der Beamtengehälter auf systematisch geregelte Grundsätze zurückzuführen.

2) Das hier übliche und bewährte System der Alterszulagen ist beibehalten und ausgedehnt worden und zwar in der Weise, daß in der Regel von 5 zu 5 Jahren eine viermalige gleichmäßige Zulage eintritt und daher das Maximum nach 20jähriger Dienstzeit erreicht wird.

Eine völlige Gleichmäßigkeit konnte aber auch in dieser Beziehung wegen der besonderen Verhältnisse vieler Aemter und der gegenwärtig begründeten Gehaltsansprüche nicht durchgeführt werden. — Zugleich ist zur Erreichung einer angemessenen Abstufung bei einigen Aemtern, z. B. für die Vorstände und ersten Kanzlisten in den größeren und wichtigeren Büreaus, eine höhere Salarirung in Verbindung mit Alterszulagen zweckmäßig befunden worden, wobei übrigens im Fall des Vorrückens in eine solche höhere Gehaltsklasse auf die bereits in der früheren Stellung genossenen Alterszulagen entsprechende Rücksicht zu nehmen sein wird.

3) In Betreff der Dienstwohnungen ist als Regel davon ausgegangen, daß überall, soweit nicht begründete Rechtsansprüche im Wege stehen, für solche 10 pSt. des Gehaltes in Abzug kommen, sowie ferner, daß die Beamten auch die gewöhnliche Unterhaltung ihrer Wohnungen, abgesehen von der Unterhaltung in Dach und Fach und größeren baulichen Reparaturen, für eigene Rechnung selbst zu übernehmen haben. Die Unterhaltung der Dienstwohnungen auf öffentliche Kosten führt häufig zu unbilligen Anforderungen und zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Staatscasse. Die Vermiethung zu 10 pSt. des Dienst Einkommens enthält aber, da der Wohnungsaufwand, wenigstens in der Stadt, nicht unter 15 bis 20 pSt. angeschlagen werden kann, eine nicht unbedeutende Begünstigung der betreffenden Beamten, so daß dieselben die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung sehr wohl daneben tragen können.

4) Wegfall der Nebeneinnahmen. Schon in dem Deputationsberichte von 1862 und den folgenden Verhandlungen ist nachdrücklich betont, daß auf die Beiseitigung aller Nebeneinnahmen und Sporteln hinzuwirken sei. Dieser Grundsatz ist aber inzwischen selbst bei neuen Anstellungen nicht überall durchgeführt worden.

Bei vielen Behörden kommen vielmehr erhebliche Nebengeschäfte gegen Entgelt vor, bei einigen in der Weise, daß die dienstlichen Arbeiten, welche die Bureaubeamten nach dem Schluß der häufig sehr kurz (z. B. bei den Gerichten, mit Ausnahme des Criminalgerichts, auf nur 6 Stunden) bestimmten regelmäßigen Bureauzeit verrichten, Extravergütung erhalten. Hierdurch wird das Einkommen derselben ansehnlich verbessert, in einzelnen Fällen fast um den vollen Betrag des etatmäßigen Gehalts, ja um noch mehr. Es soll sogar vorkommen, daß solchen Bureauarbeitern nur ein gewisses Arbeitspensum zugetheilt wird und nach Vollendung desselben die weiter innerhalb der kurzen Dienststunden gelieferten Arbeiten aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

Eine solche Einrichtung führt offenbar zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in Beziehung auf den Dienst und die Besoldung der äußerlich gleich stehenden Beamten. Dieselbe ist einer angemessenen Regulirung der Gehaltsverhältnisse hinderlich, weil sie die Uebersicht der wahren Dienstleistungen und Leistungen erschwert. Sie kann auch leicht Mißbräuche zur Folge haben, z. B. die Benützung der Dienstzeit und der Dienstleistungen zu Privatgeschäften oder die Verschiebung lohnender Amtsarbeiten auf die Freistunden oder noch schlimmer die Veranlassung unnöthiger Schreibereien oder sonstiger Arbeiten, welche besonders bezahlt werden. In der That pflegen dadurch dem Staat oft größere Kosten als durch Gewährung eines besseren Dienst Einkommens verursacht zu werden. Dies scheinen z. B. die in den Specialbudgets vorkommenden sehr bedeutenden Beträge für Schreibhülfe u. dgl. zu bezeugen.

Das System der Gestattung von Nebeneinnahmen findet zwar eine scheinbare Rechtfertigung in der Behauptung, daß das etatmäßige Gehalt öfters nicht zur Beschaffung des nothwendigen Lebensunterhaltes genüge und daß mithin den Beamten die Möglichkeit der Ergänzung desselben durch Nebenverdienst nicht verschlossen werden dürfe. So weit dieser Annahme etwas Wahres zu Grunde liegt, muß durch ein genügendes, wenn auch mäßiges Amtseinkommen Abhülfe gewährt werden. Damit ist aber auch der Anspruch des Staats auf die volle Thätigkeit und das ungetheilte Interesse des Beamten für den Dienst vollständig begründet. Der Staats-

diener soll seine ganze Kraft nicht allein während der regelmäßigen Dienstzeit, sondern auch bei außergewöhnlichem Andrang der Geschäfte über dieselbe hinaus ohne Extravergrütung seinen Amtsgeschäften widmen, die ihm übrig bleibende freie Zeit aber zu seiner Erholung und Fortbildung benutzen. Er soll nicht seine Kraft und sein Interesse andern Erwerbszweigen zuwenden, wodurch seine dienstliche Thätigkeit geschwächt, sogar unter Umständen die Integrität der Beamten in Gefahr gebracht und die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem verdunkelt werden kann.

Ueberwiegende Gründe sprechen mithin für die principielle Beseitigung aller Nebeneinnahmen. Zur Zeit läßt sich jedoch diese Forderung ohne eingreifende Aenderungen noch nicht in allen Fällen verwirklichen. Die Deputation mußte sich vielmehr auf den Vorschlag beschränken, in den dazu geeigneten Fällen die beantragten erhöhten Normalgehälter von der Bedingung abhängig zu machen, daß die betreffenden Beamten ihre ganze Zeit und Kraft unter Wegfall aller mit dem Dienst in Verbindung stehenden Nebeneinnahmen ihrem Amte widmen.

Diejenigen Gehalte, welche erst neuerdings festgestellt resp. beantragt worden sind*), glaubte die Deputation nicht in den Kreis ihrer Berathung ziehen zu sollen, bei denselben auch von einer consequenten Durchführung der Theilbarkeit in 12 Monatsraten absehen zu dürfen. Dasselbe gilt von den Gehältern mehrerer Beamten, deren besondere Verhältnisse eine anderweite Regulirung bei dieser Gelegenheit nicht angemessen erscheinen ließen, insbesondere von den auf bedeutende Nebeneinnahmen, welche gegenwärtig nicht wohl beseitigt werden können, angewiesenen Stellen.

Unberücksichtigt mußten ferner bleiben die in den Specialbudgets vielfach vorkommenden Ansätze für Hilfsarbeiten verschiedener Art, namentlich für Schreibhülfe. — Dies ergab sich von selbst in allen Fällen, in welchen nur eine runde Summe für die erforderlichen Ausgaben ohne bestimmte Bezeichnung der daraus zu bestreitenden Gehalte zur Verfügung der betreffenden Deputationen gestellt worden ist.**) Aber auch rücksichtlich der Budgetposten, bei welchen die Gehalte zwar vorchriftsmäßig erwähnt sind, im Generalbudget aber nicht diese, sondern eine Dispositionssumme vorkommt***), läßt sich annehmen, daß eine etatmäßige Feststellung dieser Gehalte, welche einem steten Wechsel nach dem jeweiligen Bedürfnisse unterworfen sind, nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr die betreffenden Verwaltungen und Deputationen sich vorbehalten, das Erforderniß in jedem Jahre bei Aufstellung des Budgets zu veranschlagen und dessen Bewilligung zu beantragen. Es war daher gegenwärtig keine Veranlassung gegeben, auf eine außerordentliche Erhöhung der Remuneration auch solcher Hilfsdienste anzutragen. Insofern eine solche in einzelnen Fällen sich als nothwendig herausstellen und die den Verwaltungen und Deputationen zur Verfügung gestellten Summen hierzu nicht ausreichen sollten, würden vielmehr besondere Anträge auf deren Vermehrung abzuwarten sein. Wo derartige

*) Dahin gehören namentlich die der Bauconducteure, des Schulwesens, der Löschanstalten, der Beamten der neuen Strafanstalt, des Rechnungsbeamten der Finanzdeputation und der Pupillencommission, der Gehalte für Schiffsmessung, des Vorstehers des statistischen Büreaus und der General-schätzer, zum Theil auch des Bürgeramts und für Tonnen und Vafen, welche im Budget angemessen regulirt sind, u. A. m.

**) J. B. für Hilfsunterricht in der Navigationschule (Spec.-Budget 39) 1660 Mark, Gehalte im Detentions- und Zuchthaus (Spec.-Bdg. 50, 51) 2850 Mark, für außerordentliche Hilfsarbeiten bei der Bauverwaltung (Spec.-Bdg. 56) 12,580 Mark, Arbeitslohn und Patrouilliren in den öffentlichen Spaziergängen (Spec.-Bdg. 59) 10,000 Mark, Betriebsarbeiter 50,840 Mark, Boten- und Hilfsdienste 9788 Mark, Laternenwärter 30,000 Mark bei der Gasanstalt (Spec.-Bdg. 74), Arbeitslohn am Weierbahnhof (Spec.-Bdg. 77) ca. 62,000 Mark, für Hilfschreiber und Copialien bei der Regierungskanzlei und den Gerichten (Spec.-Bdg. 79, 83) ca. 19,500 Mark, ebenso für das Amt Begefaß (Spec.-Bdg. 94) 600 und Bremerhaven (Spec.-Bdg. 95) 4800 Mark, Hilfspersonal bei der Generalcasse (Spec.-Bdg. 81) 4200 Mark, Copialien des Staatsanwalts (84) 1000 Mark, Hilfschreiber und Einsammler 12,000 Mark und Nachcontrole 10,000 Mark bei dem General-Steneramt (Spec.-Bdg. 85), Hilfschreiberdienste bei dem statistischen Bureau (Spec.-Bdg. 86) 500 Mark, Boten und Hilfsdienste bei dem Civilstandsamt (Spec.-Bdg. 87) 1000 Mark, Gehalt an 10 Schöffdienern zc. (Spec.-Bdg. 91) 3000 Mark u. s. w.

***) J. B. für 6 Hilfschreiber bei der Polizeidirection (Spec.-Bdg. 46), desgl. 5 Hilfschreiber bei dem statistischen Bureau (Spec.-Bdg. 86), nicht minder rücksichtlich der Posten für einen Stromwächter an der Schlachte (Spec.-Bdg. 61), Schreiber am Baubureau (Spec.-Bdg. 64), 4 Schreiber des Eisenbahn-Commissariats (Spec.-Bdg. 66), 3 Schreiber der Gasanstalt (Spec.-Bdg. 74).

Anträge bereits vorlagen, — 3. B. rücksichtlich der im Sp.-B. 68 für den Wasserbau theils in einer runden Summe (18,000 Mark) bezeichneten, theils specialisirten Gehaltsätze, — ist hierauf in der vorgelegten Zusammenstellung Rücksicht genommen worden.

In der letztern Beziehung sei noch die Bemerkung gestattet, daß die Principien, nach welchen bei den Gehaltsangaben in den Specialbudgets verfahren wird, nichts weniger, als klar sind. Es scheint dies mit der, gleichfalls nicht ganz klaren Bedeutung der Bezeichnung „Staatsbeamte“ im Gegensatz zu andern Beamten zusammen zu hängen. In den Gesetzen werden die „Boten, Schreiber und ähnlichen untergeordneten nur auf Zeit anzustellenden Gehülfe“ der Deputationen, welche von diesen anzunehmen und nicht als Staatsdiener anzusehen sind, von den übrigen Beamten und Bediensteten der Deputation, welche vom Senat angestellt werden sollen, unterschieden. (Deputationsgesetz §§ 53 und 60). Alle Beamten dieser Art, „welche ohne Zeitbeschränkung vom Senat angestellt sind und ein Dienst Einkommen vom Staate beziehen,“ haben aber ohne Unterschied zwischen Deputations- und andern Beamten, einen Anspruch auf lebenslangliches Ruhegehalt. (Verordnung v. 3. Juli 1855). Demnach würde mit alleiniger Ausnahme der Boten, Schreiber und ähnlicher untergeordneter Gehülfe der Deputationen, welchen die Hülfsarbeiter anderer Verwaltungen gleich zu stellen sein werden, alle Beamten, welche ein Gehalt vom Staate beziehen, vom Senat anzustellen und als Staatsbeamte mit Pensionsberechtigung zu behandeln sein. Wenn dieser Grundsatz Anerkennung findet, würde die Durchführung desselben in allen Fällen, wo es noch nicht geschehen ist, wünschenswerth sein. Auch bei der Aufstellung des Budgets sollte nach der gedachten materiellen Unterscheidung und nicht nach dem bloß äußern Umstande, ob die Gehalte direct von der Generalcasse, oder durch Vermittlung einer Deputation oder Verwaltung ausgezahlt werden, verfahren werden.

Die Uebersicht Anlage 1 enthält in Spalte 3 die von der Deputation vorgeschlagenen neuen Normalgehälter und in Spalte 10 die Anträge wegen einiger Bedingungen, von denen die höheren Gehaltsbewilligungen abhängig sein sollen. Die übrigen Angaben der Uebersicht dienen nur zur leichtern Vergleichung mit dem jetzigen Zustande, insbesondere der Inhalt der Spalten 4 bis 9 zur ungefähren Berechnung des Ergebnisses der Anträge für das laufende Finanzjahr. Hiernach würde die Genehmigung der Deputationsanträge einen Mehrbedarf von ungefähr 90,534 Mark im Vergleich zu dem Anschläge im diesjährigen Budget zur Folge haben. Doch wird sich diese Summe noch vermindern, da wahrscheinlich mehrere Beamten die Beibehaltung ihrer bisherigen Nebeneinnahmen dem ausgeworfenen höhern Gehalte vorziehen werden.

In Anlage 2 wird ferner eine Zusammenstellung der hauptsächlichlichen Normalgehälter, wie sie sich nach den Vorschlägen der Deputation gestalten würden, vorgelegt, um eine Uebersicht der jetzigen allerdings sehr ungleichartigen Gehaltsscala zu gewähren.

Im Einzelnen glaubt sich die Deputation auf folgende kurze Erläuterungen beschränken zu dürfen.

Die in Anlage 1 Spalte 10 zu Nr. 2 (Archiv und Regierungskanzlisten) sowie weiter zu Nr. 5, 17, 18, 20, 28, 32, 33, 53 a, bis f, 95, 98, 165 b, 172, 175 kurz erwähnte „Bedingung der vollen Dienstzeit und des Wegfalls aller Nebeneinnahmen“ ist dahin näher zu präcisiren, daß nur die Beamten Anspruch auf das vorgeschlagene höhere Gehalt haben sollen, welche nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde verpflichtet sind oder verpflichtet werden, eine regelmäßige Bureauzeit von mindestens neun (oder ausnahmsweise mit Genehmigung des Senats acht) Dienststunden mit Ausschluß aller Privatarbeiten während dieser Zeit einzuhalten und die bei außergewöhnlichem Geschäftsdrange noch weiter erforderlichen Arbeiten ohne Extravergütung auszuführen, auch auf alle mit dem Amte in Zusammenhang stehende Nebeneinnahmen zu verzichten.

Für die Kanzlei und das Fremdenbureau der Polizeidirection No. 62, 63 besteht außerdem das Verbot der Beforgung von Privatgeschäften gegen Remuneration. Von dem Vorschlag einer Ausdehnung dieses Verbots auf alle Beamten hat die Deputation, so zweckmäßig und vortheilhaft für den öffentlichen Dienst dies

in welcher Bez.
Während eines
in sol
Beförderung
als Bedenke, an
tätigen Polizei
Sanjäger, Poliz
dingung der Ge

Die vorg
haben ein
Officanten er
diener in der
schlagen ist, so
des Gehalts de

Rückf
Dienstwohnung
des Gehalts
gebracht wer
Vergütung
es gerechtf
so wie vor
Bei Abmessun
dem laut Sp
des Landherr

Der
jetziges Stand
Die Polizei
Diensthalter
einnahmen
ergebenden
Mehrbedarf
Führung de
war. Die
gleichfalls n
anten nach
32 Mark st
bisher für d
Extravergütun
verträglich ist.

Ebenso
um Anstellung
fertigt. Diese
Gewährung in
14 resp. 8 J
1868 an berec
zulage gewähr
Bedingung der
dem Amte in
ändert bleiben

Die
Steuernamts
welche hierfür
gelehte Behör
Beziehung.
der Normalge
für die Cassi
der zweiten
einem höhern

in mehrfacher Beziehung sein würde, unter den obwaltenden Umständen zur Zeit noch Abstand nehmen zu müssen geglaubt.

Ein solches Verbot ist aber zum Schutze der untern Executivbeamten der Polizei gegen Versuchungen, welchen dieselben in ihrem Dienste in höherem Maße, als Andere, ausgesetzt sind, unbedingt nothwendig, und muß daher, wie es für die städtischen Polizeidiener bereits seit 12 Jahren streng gehandhabt wird, auch für die Landjäger, Polizeidragoner in Bremerhaven und Polizeidiener in Vegesack als Bedingung der Gehaltserhöhung ausgesprochen werden. (Vgl. No. 65, 70, 86, 173, 174.)

Die vorgesetzten Behörden der Landjäger sowie der Polizeidragoner zu Bremerhaven haben eine Gleichstellung mit den hiesigen Polizeidienern gewünscht. Jene Officianten erhalten freie Wohnung. Da der Wohnungsaufwand für die Polizeidiener in der Stadt jetzt durchschnittlich auf mindestens 180 Mark jährlich anzuschlagen ist, so wird die Gleichstellung durch einen dem entsprechenden Mehrbetrag des Gehalts der Polizeidiener (Vgl. No. 65, 70, 173, 174) erreicht werden.

Rücksichtlich der dem Oberwachtmeister der Landjäger (No. 69) eingeräumten Dienstwohnung hat zwar auch der oben erwähnte Grundsatz des Abzugs von 10 pCt. des Gehalts bei Gelegenheit der vorgeschlagenen Erhöhung desselben zur Anwendung gebracht werden müssen. Da jedoch der Oberwachtmeister bisher freie Wohnung als Vergütung für die Geschäfte eines Hausmeisters im Landherrenamt hatte, so wird es gerechtfertigt erscheinen, ihm auch ferner hierfür eine Vergütung zu gewähren, so wie von der Pflicht zur Unterhaltung der Wohnung Abstand zu nehmen. Bei Abmessung jener Vergütung ist darauf Rücksicht genommen worden, daß außerdem laut Spec.-Budg. 91 und 92 eine Remuneration für Reinigung und Heizung des Landherrenamts stattfindet.

Der Officiant am Gefindebureau (No. 98) bekleidet seit 10 Jahren sein jetziges ständiges Staatsamt, ist aber bisher noch nicht als Staatsbeamter angestellt. Die Polizeidirection hat hierauf sowie auf das Einrücken desselben in die seinem Dienstalter entsprechende neue Gehaltsklasse gegen Wegfall seiner bisherigen Nebeneinnahmen angetragen. — Die für dies Jahr aus der Berechnung bei No. 98 sich ergebenden Gehaltserhöhung um 905 Mark belastet das Budget nur mit einem Mehrbedarf von 365 Mark, da die künftig in Wegfall kommende Vergütung für Führung der Absentenlisten der Schuldeputation bisher im Spec.-Budg. 41 berechnet war. Die fernere Nebeneinnahme von der Krankencasse der Krankenanstalt, welche gleichfalls weggelassen soll, betrug bisher 332 Mark 14 Pf., so daß dem jetzigen Beamten nach dem Antrage nur eine wirkliche Erhöhung seiner Dienstseinnahmen von 32 Mark 86 Pf. zufließen, derselbe jedoch verpflichtet bleiben soll, die gedachten bisher für das Scholarchat und die Krankenanstalt besorgten Nebengeschäfte ohne Extravergütung wahrzunehmen, soweit dies erforderlich und mit dem Hauptgeschäfte verträglich ist. Die Deputation kann diesen Antrag nur empfehlen.

Ebenso ist ein Gesuch der beiden Schreiber bei dem Landherrenamt (No. 172) um Anstellung als Staatsbeamte vom Senate der Deputation zum Berichte zugefertigt. Dieselbe hält dies Gesuch gleichfalls für begründet und beantragt dessen Gewährung in der Weise, daß die Dienstzeit der jetzigen Schreiber, welche seit 14 resp. 8 Jahren anfänglich als Hülfschreiber eingetreten sind, von 1863 resp. 1868 an berechnet, denselben also vom 1. Januar d. J. an zwei resp. eine Alterszulage gewährt werden. Das Gehalt würde, wenn der mit der Erhöhung verbundenen Bedingung der vollen Dienstzeit und des Wegfalls von Nebeneinnahmen für alle mit dem Amte in Verbindung stehenden Geschäfte nicht entsprochen werden sollte, unverändert bleiben.

Die jetzigen Gehalte der Cassirer der beiden Abtheilungen des General-Steueramts Nr. 26, 27, 30, 31 sind sehr verschieden normirt, während die Gründe, welche hierfür bestimmend gewesen sind, gegenwärtig nicht mehr zutreffen. Die vorgesetzte Behörde wünscht deshalb eine Gleichstellung beider Abtheilungen in dieser Beziehung. Zu dem Ende schlägt die Deputation, um die künftige Gleichstellung der Normalsätze thunlichst an die bisherigen Besoldungsverhältnisse anzulehnen, vor, für die Cassirer in beiden Abtheilungen zwei Gehaltsklassen fest zu stellen und den der zweiten Classe zuzurechnenden Cassirern der zweiten Abtheilung, welche bisher mit einem höhern Gehaltsfaze angingen, zur Ausgleichung eine entsprechend höhere Alters-

zulage zu gewähren. — Dagegen erschien es zweckmäßig, das für die Schreiber des Generalsteueramts Nr. 28, 32, 33 beantragte höhere Gehalt lediglich nach dem Dienstalter ohne Gehaltsclassen abzustufen.

Die Deputation stellt hiernach folgende Anträge:

- 1) die in Spalte 3 der Anlage 1 vorgeschlagenen neuen Normalgehälte unter den in Spalte 10 daselbst erwähnten und im Obigen näher bezeichneten Bedingungen vom 1. Januar d. J. an zu genehmigen,
- 2) die hierzu erforderlichen 90,534 Mark nachträglich zum diesjährigen Budget zu bewilligen und die Generalcasse demgemäß zur Auszahlung resp. zur Nachzahlung des Mehrbetrags der Gehälte seit Anfang d. J. zu ermächtigen, und zwar
- 3) rücksichtlich der bedingungsweise vorgeschlagenen Gehaltsverbesserungen auf Anweisung des Senats, wenn die Erfüllung der gestellten Bedingungen aus den von den betreffenden Behörden hierüber erstatteten Berichten erhellt,
- 4) den Senat rücksichtlich der beschlossenen Alterszulagen zu ermächtigen,
 - a. den Beamten, welche in eine höhere Gehaltsklasse desselben Dienstzweigs vorrücken, jedoch schon in ihrer frühern Stellung einschließlich von Alterszulagen ein höheres Gehalt bezogen haben, als das Minimum der höhern Classe, die ihr bisheriges Gehalt zunächst übersteigende Alterszulage dieser Classe zu gewähren,
 - b. bei der Anstellung von Beamten, welche bereits in auswärtigem Staatsdienst gestanden haben, die in einer dem hiesigen Amte gleich stehenden dienstlichen Stellung vollendete Dienstzeit in angemessener Weise anzurechnen;
- 5) die unter Nr. 98 und 172 a b erwähnten Officianten am Gefindebureau und Schreiber am Landherrenamt als Staatsbeamten mit dem in Anl. 1 bezeichneten Gehalt unter den oben erwähnten Bedingungen anzustellen.

Die Deputation glaubt durch diese Anträge das ihr ertheilte Commissorium erledigt zu haben, erlaubt sich jedoch noch folgende hiermit in Verbindung stehende Punkte zur weitem Berücksichtigung zu empfehlen:

- 1) daß bei allen neuen Anstellungen und der Dotirung neuer Stellen thunlichst auf eine Beseitigung der noch fortbestehenden Verschiedenartigkeit und Vielheit der Gehaltsätze und Alterszulagen Bedacht genommen und eine größere Uebereinstimmung derselben nach Maßgabe einer Vergleichung mit ähnlichen Dienst kategorien, wie sie aus Anlage 2 ersichtlich ist, allmählich angestrebt werde,
- 2) daß ebenso bei allen neuen Anstellungen die noch vorhandenen Nebeneinnahmen und Sporteln in Wegfall gebracht und neue Nebeneinnahmen und Sporteln überall nicht mehr zugelassen,
- 3) in gleicher Weise künftig Dienstwohnungen nur gegen Abzug von 10 % des Dienst Einkommens und mit der Verpflichtung der Beamten zur Unterhaltung der Wohnungen im guten Stande auf eigene Kosten eingeräumt,
- 4) daß alle nicht bloß zu vorübergehenden oder untergeordneten Dienstleistungen angenommenen, sondern ohne Zeitbeschränkung zu dauernden Staatsgeschäften angestellten Beamten vom Senat mit einem etatmäßigen Gehalte ernannt und als Staatsbeamte mit Pensionsberechtigung angesehen,
- 5) daß die Gehälte dieser Staatsbeamten demgemäß, ohne Unterschied, ob sie aus der Generalcasse direct oder durch Vermittlung einer Deputation oder Verwaltung ausgezahlt werden, in dem Salarienetat zusammengestellt,
- 6) die Gehälte für Boten und Schreiber so wie ähnliche untergeordnete auf Zeit angenommene Gehülfen der Deputationen und Verwaltungen aber in den Specialbudgets einzeln unter namentlicher Bezeichnung dieser Hülfсарbeiter aufgeführt werden (vgl. Beschl. von Senat und Bürgerschaft vom 20. Juni 1856 und 12. April 1867), daß auch auf eine mehr gleichmäßige Salairirung derselben bei den verschiedenen Deputationen und Verwaltungen hinzuwirken sei.

Bremen, 8. April 1873.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Dr. Herm. Adami.

Unter = Anlage 1
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

1. A m t.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehälter			
	Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Jahr	Mk.	S.	Mk.	S.	Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren
Archiv und Regierungscanzlei. (Special-Budget 28.)										
1) Regierungs-Secretäre.	4,317	85	5,978	57	4	415	17	4,800	6,120	4 330
2) Regierungs-Canzlisten.	1,328	57	1,992	85	4	166	7			
a. Archiv; 2 Beamte								1,800	2,520	4 180
1 desgl.								1,560	2,280	4 180
b. Kanzlei; 2 desgl.								1,800	2,520	4 180
2 desgl.								1,560	2,280	4 180
Bauwesen.										
3) Baudirectoren.			6,642	86	—	—			6,600	
4) desgl. Baurath Bremerhaven	5,000	—	6,000	—	2	500	—		6,600	
5) Buchhalter.	1,328	57	1,992	85	4	166	7	1,560	2,280	4 180
Bremerhaven.										
6) Amtmann.	6,642	85	8,303	57	2	830	35	6,648	8,304	2 828
7) Erster Amtsassessor.	5,646	42	6,310	71	2	332	14	5,652	6,312	2 330
8) Zweiter Amtsassessor.	4,650	—	5,646	42	3	332	14	4,260	5,700	4 360
9) Hafenmeister 1ster.	3,653	57	4,982	14	4	332	14	3,660	5,004	4 336
10) " 2ter.	3,321	42	3,985	71	4	166	7	3,324	3,996	4 168
11) Steuererheber.			3,985	71						
Bureaukosten.			1,328	80						
12) Steuerschreiber.	1,660	71	1,992	85	2	166	7	1,560	2,280	4 180
13) Polizei-Commissär.	1,826	78	2,491	7	4	166	7	2,100	2,820	4 180
14) Schleusenmeister.			1,660	71					1,800	
Catasteramt.										
15) Beamter.			4,650	—						
16) Feldmesser.	a. 2,657	14	3,321	42	2	332	14	3,000	3,720	4 180
	b. 2,325	—	3,321	42	3	332	14			
17) Schreiber.	1,328	57	1,992	85	4	166	7	1,560	2,280	4 180
Civilstandsamt.										
18) Schreiber.	1,328	57	1,992	85	4	166	7			
1 Beamter.								1,800	2,520	4 180
3 Beamte.								1,560	2,280	4 180
19) Concertmeister.			332	14						
Eisenbahnbureau.										
20) Bureau-Vorstand.	1,992	85	2,657	14	4	166	7	2,400	3,000	4 150
Finanzwesen.										
21) General-Einnehmer.			6,975	—					7,020	
Abzug für Wohnung.			664	28						
			6,310	72						
22) Cassirer.			3,321	42					3,600	
23) Buchhalter.			2,989	28					3,300	

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jetzige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Zulagen für 1873	Jetziger Gehalt für 1873	Neuer Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
			<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	
2 Beamte.	51. 52.	4	5,978 80	6,120 —	282 40	1
1 desgl.	63. Mai.	1 ² / ₃	4,975 60	5,350 —	374 40	2
2 desgl.	53. April.	3 ³ / ₄	1,951 60	2,475 —	1046 80	
1 desgl.	65. April.	1	1,494 80	1,920*	425 20	
			* Mit zwei Alterszulagen vom 1. Januar 1873 an.			Unter der Bedingung voller Dienstzeit und des Wegfalls aller Nebeneinnahmen.
2 desgl.	39. 40.	4	1,993 20	2,520 —	1053 60	
1 desgl.	61. April.	2	1,660 80	1,920 —	259 20	
1 desgl.	72. Janr.	—	1,328 80	1,560 —	231 20	
1 desgl.	46.	—	6,642 89	6,644 —	— 40	3 Wohnung gegen 200 <i>Mk.</i> Vergütung.
Personliche Zulage.			1,660 71	1,660 —		
1 desgl.	63. April.	1 ³ / ₄	5,500 —	6,600 —	1,100 —	4
5 Buchhalter.	72. Janr.	2	1,660 80	1,920 —	1,296 —	5 Bedingung wie zu Nr. 2. Zwei Alterszulagen laut Beschluß vom 27. und 29. December 1871.
1 Beamter.	71. Juli.	—	6,643 20	6,648 —	4 80	6 Freie Wohnung.
1 desgl.	71. Juli.	—	5,646 80	5,652 —	5 20	7 Desgleichen.
1 desgl.	72. Octbr.	—	4,650 —	4,656 —	6 —	8
			† Das höhere Gehalt des jetzigen Beamten (abgerundet) bleibt bis zum Aufrücken desselben in eine höhere Alterszulage des neuen Normalgehaltes.			
1 desgl.	62. Juli.	2	4,318 —	4,332 —	14 —	9 Freie Wohnung.
1 desgl.	72. Juli.	—	3,321 60	3,324 —	2 40	10
1 desgl.	61. Decbr.	—	3,986 —	3,990 —	7 20	11 Desgleichen.
Bureaukosten.			1,328 80	1,332 —		
1 desgl.	63. Juni.	1 ⁷ / ₁₂	1,924 —	1,924 —	—	12
1 desgl.	54. Mai.	3	2,325 20	2,640 —	314 80	13
1 desgl.	68. Janr.	—	1,660 80	1,800 —	139 20	14
1 desgl.	72. April.	—	4,650 —	4,650 —	—	15
2 desgl.	72. April.	—	2,989 60	3,180 —	380 80	16 a Eine Alterszulage laut Beschluß v. 27. März, 12. April u. 12. Mai 72.
1 desgl.	72. April.	—	2,657 20	3,000 —	342 80	a b Alterszulagen v. 1. Jan. 1872 an zu berechnen.
2 desgl.	72. 73.	—	1,328 80	1,560 —	462 40	17 Bedingung wie zu Nr. 2.
1 desgl.	54. August.	3	1,826 80	2,340 —	513 20	18
2 desgl.	66. Octbr.	1	1,494 80	1,740 —	490 40	} Bedingung wie zu Nr. 2.
1 desgl.	73. Janr.	—	1,328 80	1,560 —	231 20	
1 desgl.	—	—	332 40	336 —	3 60	19
1 desgl.	69. Janr.	—	1,993 20	2,400 —	406 80	20 Bedingung wie zu Nr. 2.
1 desgl.	71. Decbr.	—	6,975 20	7,020 702		21 Mit 10 % Abzug für Wohnung.
				6,318 —	7 28	
1 desgl.	71. Octbr.	—	3,321 60	3,600 —	278 40	22
1 desgl.	71. Octbr.	—	2,989 60	3,300 —	310 40	23
			Transp. <i>Mk.</i> 9,990			8

[illegible]

1873. Mai 5.

1873. Mai 5.

333

4.				5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zeitige Beamte.				Zeit der Anstellung	Zeit der Zulage für 1873	Zeitiges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
						Mk S	Mk S	Mk S	
							Transp. . .	9,990 8	
1 Beamter.				60. Decbr.	2	6,643 20	4,656 —	— 24	
Persönliche Zulage.							1,992 —	4 80	
1 desgl.				68. Mai.	2/3	2,768 40	2,812 —	43 60 25	
1 desgl.				68. Janr.	1	2,160 —	2,475 —	315 — 26	
2 desgl.				68. Juni.	7/12	1,758 10	1,887 50	258 80 27	
3 desgl.				73. Janr.	—	1,329 60	1,560 —	691 20 28	32. 33. Mit Bedingung wie zu 2 und ohne Unterschied der Classen.
1 desgl.				68. Mai.	2/3	2,768 40	2,812 —	43 60 29	
2 desgl.				66. März.	1	2,325 60	2,475 —	298 80 30	
1 desgl.				63. Jan.	2	2,160 —	2,250 —	90 — 31a.	Drei Alterszulagen vom 1. Jan. 1873 an gerechnet.
1 desgl.				72. Jan.	—	1,993 20	2,100 —	106 80 31b.	Zwei Alterszulagen vom 1. Jan. 1873 an gerechnet.
1 desgl.				66. März.	1	1,660 80	1,740 —	79 20 32	
3 desgl.				68. Juli.	1/2	1,660 80	*** 830 40 870 —	118 80	*** Das erste halbe Jahr 1873 nach dem alten, das zweite nach neuem Gehaltsfuß berechnet.
5 desgl.				69.71.72.73.	—	1,328 80	1,560 —	1,156 — 33	
1 desgl.				47. Novbr.	4	2,160 25	2,280 —	127 20	
Bureaukosten						124 55	132	34	
1 desgl.				59. Aug.	2	1,993 45	2,040 —	54 —	
Bureaukosten						124 55	132		
4 desgl.				42.47.51.51.	4	1,827 85	2,040 —	878 40 35	
Bureaukosten						124 55	132		
3 desgl.				54. 56. 57.	3	1,745 5	1,950 —	637 20	
Bureaukosten						124 55	132		
1 desgl.				61.	2	1,661 5	1,860 —	206 40	
Bureaukosten						124 55	132		
1 desgl.				68. März.	5/6	1,661 5	1,755 —	101 40	
Bureaukosten						124 55	132		
1 desgl.				69. Juli.	—	1,495 45	1,680 —	192 —	
Bureaukosten						124 55	132		
1 desgl.				56. Jan.	3	1,412 57	1,590 —	178 40 36	
Bureaukosten						83 3	84		
1 desgl.				59. April.	2	1,329 77	1,500 —	171 20	
Bureaukosten						83 3	84		
1 desgl.				66. März.	1	1,245 77	1,410 —	165 20	
Bureaukosten						83 3	84		
1 desgl.				68. Juli.	1/2	1,204 37	1,365 —	161 60	
Bureaukosten						83 3	84		
3 desgl.				50. 51. 51.	4	1,495 20	1,680 —	554 40	
							Transp. Mk 16,624 8		

1. A m t.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehälter					
	Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Jah.	Mk.	S.	Mk.	S.	Jah.	Mk.	S.
General-Steneramt. Gehülfsen 1ster Classe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37) Gehülfsen 2ter Classe.	996	42	1,162	50	2	83	3	1,080	1,320	4	60	—
38) Bureaudiener.	996	42	1,162	50	2	83	3	1,080	1,296	4	54	—
Gefängniß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39) Gefängniß-Commissär.	—	—	996	42	—	—	—	—	1,080	—	—	—
Gesundheitspflege.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40) Gesundheitsrath.	—	—	830	35	—	—	—	—	840	—	—	—
41) Gerichtsarzt.	—	—	996	42	—	—	—	—	1,008	—	—	—
42) Polizeiarzte.	—	—	830	35	—	—	—	—	840	—	—	—
43) Polizeiarzt in Begefac.	—	—	332	14	—	—	—	—	420	—	—	—
Gewerbekammer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44) Consulent.	—	—	1,660	71	—	—	—	—	1,668	—	—	—
Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45) Hirt a. d. Werder.	—	—	498	21	—	—	—	—	504	—	—	—
46) Aufseher des Pulvermagazins.	—	—	664	28	—	—	—	—	720	—	—	—
Handelskammer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47) Syndiker.	—	—	4,982	14	—	—	—	—	4,992	—	—	—
48) Barfemeister.	2,823	21	3,819	64	3	332	14	2,820	3,828	3	336	—
Justizverwaltung.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49) Staatsanwalt 1ster.	6,642	85	8,303	57	2	830	35	6,660	8,310	2	825	—
50) " 2ter.	4,650	—	5,978	57	4	332	14	4,656	6,000	4	336	—
51) Gerichts-Secretäre. (mit Nebeneinnahmen.)	3,321	42	4,982	14	4	415	17	—	—	—	—	—
52) Gerichts-Secretäre. (ohne Nebeneinnahmen.)	3,985	71	5,646	42	4	415	17	4,260	5,700	4	360	—
53) Kanzlisten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Obergericht.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Erbe- u. Handfesten-Amt.	1,162	50	1,660	71	6	83	3	—	—	—	—	—
c. Untergericht.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Handelsgericht.	—	—	—	—	—	—	—	1,800	2,520	4	180	—
e. Criminalgericht.	1,328	57	1,992	85	4	166	7	—	—	—	—	—
f. 2Erbe-u. Handfesten-Amt.	1,328	57	1,992	85	4	166	7	1,560	2,280	4	180	—

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zeitige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Zulagen für 1873	Zeitiges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
				Transp.	16,624 8	
2 Beamte.	56. 58.	3	1,412 40	1,590 —	355 20	
1 desgl.	58. Octbr.	2 1/4	1,350 30	1,522 50	172 20	
2 desgl.	59.	2	1,329 60	1,500 —	340 80	
1 desgl.	66. März.	1	1,245 60	1,410 —	164 40	
1 desgl.	68. März.	5/6	1,231 80	1,395 —	163 20	
4 desgl.	69. 72. 73.	—	1,162 80	1,320 —	628 80	
4 desgl.	69. 69. 71. 72.	—	997 20	1,080 —	331 20 37	
1 desgl.	39. Aug.	4	1,329 60	1,332 —	2 40	
1 desgl. (Bremerh.)	60. Novbr.	2	1,162 80	1,200 —	37 20	
1 desgl.	64. Octbr.	1	1,080 —	1,134 —	54 — 38	
1 desgl.			996 80	1,080 —	83 20	
1 desgl.	65. Mai.	—	996 80	1,080 —	83 20 39	nebst freier Station und Wohnung.
6 desgl.	49. 62. 62.	—	830 40	840 —	57 60 40	
	69. 71. 69.	—	830 40	840 —	11 20 41	
1 desgl.	71. Octbr.	—	996 80	1,008 —	19 20 42	
2 desgl.	71. Octbr.	—	830 40	840 —	87 60 43	
1 desgl.	71. Octbr.	—	332 40	420 —	7 20 44	
1 desgl.	71. Octbr.	—	1,660 80	1,668 —	7 20 44	
1 desgl.	58. Juli.	—	498 40	504 —	5 60 45	
1 desgl.	69. April.	—	664 40	720 —	55 60 46	Freie Wohnung.
2 desgl.	71. 72.	—	4,982 40	4,992 —	19 20 47	Freie Wohnung.
1 desgl.	62. Janr.	2	3,487 60	3,492 —	4 40 48	
1 desgl.	72. Mai.	—	6,643 20	6,660 —	16 80 49	
1 desgl.	72. Aug.	—	4,650 —	4,656 —	6 — 50	
1 desgl.	49. Mai.	4	4,982 40	4,992 —	9 60 51	Treten im Fall des Verzichts auf Sporteln und Nebeneinnahmen in das erhöhte Gehalt ein.
1 desgl.	62. Septbr.	2	4,152 —	4,152 —	— — 52	
3 desgl.	64. 64. 66.	1	4,401 20	4,620 —	656 40 52	
1 desgl.	69. Octbr.	—	3,986 —	4,260 —	274 —	
1 desgl.	60. Janr.	2	1,328 80	2,160 —	831 20 53 a	
1 desgl.	44. Juni.	4	1,578 —	2,520 —	942 — b	
1 desgl.	51. Janr.	4	1,494 80	2,520 —	1,025 20 c	Bedingung wie zu Nr. 2.
1 desgl.	45. Juli.	4	1,993 20	2,520 —	528 40 d	
Derjelbe (Bedell)	68. Septbr.	—	166 40	168 —	476 — e	
1 desgl.	68. Septbr.	1/3	1,384 —	1,860 —	476 —	
2 desgl.	72.	—	1,328 80	1,560 —	462 40	f Bedingung wie zu Nr. 2.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jetzige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Zulagen für 1873	Jetziges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
				Transp.	24,535 48	
1 Beamte.	73. Janr.	—	1,328 80	1,560 —	231 20	54
1 desgl.	63. Novbr.	1 1/6	1,520 20	1,770 —	249 80	55
1 desgl.	65. Mai.	—	664 40	672 —	7 60	56 Freie Wohnung und Sporteln.
1 desgl.	66. Febr.	1	4,318 —	4,620 —	302 —	57
1 desgl.	72. April.	—	3,986 —	4,500 —	514 —	58 mit Ermächtigung des Senats zur Bewilli- gung einer höheren Alterszulage nach Ratgabe des Be- schlusses von Senat und Bürgerschaft vom 10. Juli u. 30. Sept. 1863.
1 desgl.	54. Janr.	3	2,325 20	2,640 —	314 80	59
1 desgl.	61. Octbr.	2	2,159 20	2,460 —	300 80	
1 desgl.	63. Febr.	1 1/12	2,145 30	2,445 —	299 70	
1 desgl.	68. Febr.	1 1/12	1,979 30	2,265 —	285 70	
3 desgl.	70. 72.	—	1,826 80	2,100 —	819 60	
1 desgl.	53. Juli.	3 1/2	2,408 40	2,730 —	321 60	60
1 desgl.	67. April.	1	1,993 20	2,280 —	286 80	61
1 desgl.	67. Octbr.	1	1,494 80	1,980 —	485 20	62 9 Dienststunden mit Ver- bot von Nebeneinnah- men u. Privatgeschäften.
1 desgl.	68. Mai.	2/3	1,439 60	1,680 —	240 40	
1 desgl.	68. Aug.	5/12	1,398 —	1,635 —	237 —	63
1 desgl.	71. Decbr.	—	1,328 80	1,560 —	231 20	
1 desgl.	43. März.	—	1,328 80	1,350 —	21 20	64 Nebeneinnahmen.
2 Aufsehtsdien.	53. 61.	2	1,362 —	1,680 —	636 —	65 Verbot aller Neben ah- men und Privatver- geschäften. (6 Polizei- diener haben Dienst- wohnungen gegen 10 pCt. Abzug.
7 Polizeidiener.	53. 59. 60.	2	1,162 80	1,440 —	1,940 40	
1 desgl.	63. Febr.	1 1/12	1,155 90	1,430 —	274 10	
12 desgl.	63. 64. 65.	1	1,080 —	1,320 —	2,880 —	
	66. 67.	1	1,080 —	1,320 —	2,880 —	
22 desgl.	69. 70. 71. 72. 73.	—	997 20	1,200 —	4,461 60	
2 desgl.	53. Juli.	—	664 80	720 —	110 40	66
1 desgl.	32. Octbr.	—	2,491 20	2,496 —	8 66	67 Nebeneinnahmen.
Gratification.			332 14	336 —		
1 desgl.	—	—	2,391 60	2,400 —	8 40	68 Nebeneinnahmen.
1 desgl.	50. Octbr.	4	2,491 20	2,820 —	166 80	69 Wohnung mit 10 pCt. Abzug, ohne Neben- einnahmen.
10% Abzug für Miete				282 —		
				2,538 —		
				120 —		
				2,658 —		
(21 Landjäger.)	—	—	19,134 —	—	—	
10 desgl.	53 bis 63.	2	—	1,260 —	—	
6 desgl.	65. 66. 67.	1	—	1,140 —	—	
2 desgl.	68. Octbr.	1/4	—	1,050 —	—	
3 desgl.	69. 70. 72.	—	—	1,020 —	—	
1 Unterof. Zulage.			100 —	120 —	20 —	

Freie Wohnung oder
Wohnungsvergütung
unter Wegfall aller
Nebeneinnahmen und
mit Verbot von Pri-
vaterwerbgeschäften.

1. Amt.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehälter					
	Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Jah.	Mk.	S.	Mk.	S.	Jah.	Mk.	S.
Rathhaus, Stadthaus.	—	000	1	000	80	—	—	—	—	—	—	—
71) 1 Rathhausdiener.	—	070	1	660	80	—	—	—	—	—	—	—
72) 1 Rathsdienier.	—	270	—	996	42	—	—	1,500	1,800	2	150	—
3 desgl.	1,328	57	1,660	71	2	166	7	—	—	—	—	—
73) Stadthausmeister.	—	000	—	1,660	71	—	—	—	—	—	—	—
Gratification.	—	000	—	332	14	—	—	—	—	—	—	—
Schlachte.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74) Schlachtvogt.	—	000	—	2,325	—	—	—	—	—	—	—	—
75) Anrunderer.	—	000	—	996	4	—	—	—	—	—	—	—
76) Schlachtwächter.	—	000	—	606	16	—	—	—	720	—	—	—
77) Aufseher d. Sicherheitshafens.	—	000	—	830	35	—	—	—	—	—	—	—
Statistisches Bureau.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78) Vorstand.	2,657	14	3,985	71	4	332	14	—	—	—	—	—
79) Schreiber.	1,328	57	1,992	85	4	166	7	—	—	—	—	—
1 Beamter.	—	000	—	—	—	—	—	1,800	2,520	4	180	—
4 desgl.	—	000	—	—	—	—	—	1,560	2,280	4	180	—
Spaziergänge.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80) Obergärtner.	2,657	14	2,989	28	2	166	7	—	—	—	—	—
Stadtbibliothek.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81) Bibliothekar.	—	000	—	1,992	85	—	—	—	—	—	—	—
Persönliche Zulage.	—	000	—	1,328	57	—	—	—	—	—	—	—
Begejadt.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82) Amtmann.	4,317	85	5,646	42	4	332	14	4,440	5,880	4	360	—
83) Actuar.	1,660	71	2,325	—	4	166	7	1,800	2,520	4	180	—
84) Steuererheber.	—	000	—	581	25	—	—	—	—	—	—	—
Derjelbe.	1,494	64	1,826	78	4	83	3	—	—	—	—	—
85) Polizei-Commissär.	1,328	57	1,826	78	3	166	7	1,620	2,280	4	165	—
86) Polizeidiener	797	14	916	71	1	119	57	960	1,200	4	60	—
87) Gerichtsbote.	—	000	—	498	21	—	—	—	504	—	—	—
Wegbau.	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88) Wahrthurm,	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begegeld-Einnehmer.	—	000	—	166	7	—	—	—	—	—	—	—
Denselben für 2 Aufseher.	—	000	—	83	3	—	—	—	—	—	—	—
89) Begegeld-Einnehmer zu Walle,	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwachhausen und Gastedt und deren Gehülfsen.	—	000	—	166	7	—	—	—	—	—	—	—
90) Desgl. am Gröplinger Deich.	—	000	—	33	21	—	—	—	—	—	—	—
91) Desgl. zu Tenever und Lehesterdeich.	—	000	—	730	71	—	—	—	—	—	—	—

1873. Mai 5.

339

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zeitige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Zulagen für 1873	Sezige Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
			<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	
					Transp. . . 45,656 44	
1 Beamter.	54. Janr.	—	1,660 80	1,668 —	7 20 71	Freie Wohnung u. Nebeneinnahmen.
1 desgl.	44. Janr.	—	996 80	1,800 —	803 20 72	Bedingung wie zu 2.
1 desgl.	61. Septbr.	2	1,660 80	1,800 —	139 20	rücksichtlich des Wegfalls
1 desgl.	68. Novbr.	1	1,494 80	1,650 —	155 20	aller Nebeneinnahmen.
1 desgl.	70. Septbr.	—	1,328 80	1,500 —	171 20	
1 desgl. Gratification.	30. April.	—	1,660 80	1,800 —	143 6 73	Freie Wohnung.
			332 14	336 —		
1 desgl.	63. März.	—	2,325 20	2,400 —	74 80 74	Freie Wohnung.
1 desgl.	51.	—	996 80	1,020 —	23 20 75	Freie Wohnung.
6 desgl.	46. 50. 60.	—	607 20	720 —	676 80 76	
1 desgl.	60. 64. 71.	—	830 40	840 —	9 60 77	Freie Wohnung u. Nebeneinnahmen.
1 desgl., m. pers. Zul.	57. Janr.	3	3,653 60	5,250 —	1,596 40 78	Neuerdings festgestellt.
1 desgl.	57. Janr.	3	1,826 80	2,340 —	513 20 79	Unter Bedingung wie
1 desgl.	68. Octbr.	1/4	1,370 40	1,605 —	234 60	zu Nr. 2.
3 desgl.	69. 71.	—	1,328 80	1,560 —	693 60	
1 desgl.	57. Janr.	2	2,989 60	3,000 —	10 40 80	
1 Beamter.	63. Octbr.	—	1,993 3	1,994 —	2 40 81	Freie Wohnung.
Persönliche Zulage.			1,328 57	1,330 —		
			3,321 60			
1 Beamter.	51. März.	4	5,646 80	5,880 —	233 20 82	
1 desgl.	39. Decbr.	4	2,325 20	2,520 —	194 80 83	
1 desgl.	57. Mai.	—	581 60	584 —		
	57. Mai.	3	1,744 —	1,744 —	2 40 84	
1 desgl.	70. Octbr.	—	1,328 80	1,620 —	291 20 85	
1 desgl.	61. Mai.	2	916 80	1,080 —	163 20	
1 desgl.	67. April.	1	916 80	1,020 —	103 20	Verbot wie zu Nr. 65
1 desgl.	67. Jan.	—	498 40	504 —	5 60 87	und 70.
1 desgl.	68.	—	166 40	168 —	1 60	
Demf. f. 2 Auff.	—	—	83 20	84 —	80	Freie Wohnung. (Zugleich Zolleinnehmer.)
6 desgl.			166 40	168 —	9 60 89	Zugleich Einnehmer bei
1 desgl.			33 20	36 —	2 80 90	dem General-Steueramt.
2 desgl.			730 80	900 —	158 40 91	Wohnung Abz. 10 %.
				90 —		
				810 —		

Transp. 52 077 30

1. Am t.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehalte					
	Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Satz	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Satz	Mk.	Mk.
92) Chauffecwärter.												
a. zu Tenever und Walle.			597	85			840		960	4	30	2 Beamte.
b. zu Gastedt.			680	89			840		960	4	30	1 beagl.
c. zu Buntenthorssteinweg.			597	85			840		960	4	30	1 beagl.
d. zu Horn.			680	89			840		960	4	30	1 beagl.
e. zu Schwachhausen, Lehester- deich, Gramble.			597	85			840		960	4	30	3 beagl.
f. zu Wahrthurm.			597	85			840		960	4	30	1 beagl.
g. zu Mittelsbuchting.			680	89			840		960	4	30	1 beagl.
Weinfeller.												
93) Kellermeister.			1,660	71								1 beagl.
Zollvereins-Niederlage.												1 beagl.
94) Inspector	2,657	14	2,989	28	2	166	7					1 beagl.
95) Buchhalter.	1,328	—	1,992	85	2	166	7	1,560	2,280	4	180	1 beagl.
Navigationschule. (Budget 37.)												
96) Vorsteher.			4,650	—			4,500	5,220	4	180		1 Lehrer.
97) Lehrer.			3,820	—			3,600	4,800	4	300		2 beagl.
Beamte der Polizei-Direction. (Budget 46.)												
98) Officiant am Gefindebureau.			1,000	—			1,560	2,280	4	180		1 Beamter.
Gassenreinigung. (Budget 47.)												
99) 1 Ober-Aufseher.	1,162	50	1,660	72			1,560	1,800	4	60		1 beagl.
100) 2 Aufseher.			1,328	57	5	33	21	1,200	1,440	4	60	1 beagl.
Nachtwachen. (Budget 49.)												
101) Nachtwachen - Polizeimissär.	1,826	78	2,491	7	4	166	7	2,100	2,820	4	180	1 beagl.
102) Aufseher.	996	50	1,328	57	4	83	3	1,200	1,440	2	120	1 beagl.
103) 15 Oberwächter.			631	20				720				15 beagl.
104) 126 Wächter.			499	20				600				126 beagl.
Öffentliche Gesundheitspflege. (Budget 54.)												
105) Sanitätsgehilfe.			1,000	—				1,020				1 beagl.
106) Chemiker.			1,660	—				1,680				1 beagl.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jetzige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zeit der Anstellung	Jetziges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
			<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	
2 Beamte.	61.	2	598 —	Transp. 900 —	52,077 30	
				90 —	424 —	92 a Wohnung Abz. 10 %.
1 desgl.	67.	1	681 20	810 —	188 80	92 b
1 desgl.	58.	3	598 —	930 —	239 —	92 c Wohnung Abz. 10 %.
				93 —		
1 desgl.	60.	2	681 20	837 —	218 80	92 d
3 desgl.	40. 30. 41.	4	598 —	960 —	798 —	92 e
				96 —		u. Wohnung Abz. 10 %.
1 desgl.	64.	1	598 —	864 —	185 —	f
				87 —		
1 desgl.	56.	3	681 20	783 —	248 80	92 g
				930 —		
1 desgl. Gratification.	71. Juli.	—	1,660 89	1,664 —	2 40	93
			1,660 71	1,660 —		
desgl.	59. Aug.	2	2,989 60	3,300 —	310 40	94 Freie Wohnung mit Aus-
desgl.	72. Jan.	—	1,660 80	1,920 —	259 20	95 schluss. Nebeneinnahmen.
						Mit zwei Alterszulagen
						laut Beschluß v. 27. u.
						29. Dec. 1871.
						Bedingung wie zu Nr. 2.
1 Lehrer.	53. Novbr.	3 1/6	4,650 —	5,070 —	420 —	96 Demnächst Dienstwoh-
2 desgl.	60. Novbr.	2	3,820 —	4,200 —	760 —	97 nung mit 10 % Abzug.
						Beide Lehrer mit An-
						rechnung gleichen Dienst-
						alters.
1 Beamter.	63. Febr. 7.	11/12	1,000 —	1,905 —	365 —	98 Bedingung wie zu Nr. 2.
						Derjelbe bezieht von der
						Schuldeputation für Füh-
						rung der Absentenlisten
						540 Mk. (Sp. B. 41.), vom
1 desgl.		—	1,660 80	1,560 —	—	99 Krankenhaus für die
1 desgl.	69. Juli.	—	1,279 —	1,284 —	5 —	100 Krankencasse 332 Mk.
1 desgl.	71. April.	—	1,212 60	1,224 —	11 40	14 J. Diese Remune-
						rationen fallen künftig
						weg.
1 desgl.		—	1,827 60	2,100 —	272 40	101 Vacat.
1 desgl.	54. Jan.	2	1,245 60	1,440 —	194 40	102
2 desgl.	66. Decbr.	1	1,080 —	1,320 —	480 —	103
15 desgl.			631 20	720 —	1,332 —	104
126 desgl.			499 20	600 —	12,700 80	
1 desgl.		—	1,000 —	1,020 —	20 —	105 Zur Zeit freie Wohnung.
1 desgl.		—	1,660 —	1,680 —	20 —	106

Transp. 71,532 70

94

1. A m t.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehälter					
	Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren	
	Mk.	S.	Mk.	S.	Jahr	Mk.	S.	Mk.	S.	Jahr	Mk.	S.
Bauverwaltung. (Budget 56.)	—	00	—	00	3	—	00	—	00	—	—	—
107) Vermessungsbeamter.	—	00	1,750	—	—	—	—	1,800	2,160	4	90	—
Straßen- und Canalbau. (Budget 57.)	—	00	—	00	1	—	—	—	—	—	—	—
108) Bauaufseher.	—	00	1,660	—	—	—	—	1,440	1,920	4	120	—
109) Schreiber.	—	00	1,500	—	—	—	—	1,440	1,800	4	90	—
—	—	00	1,330	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Angestellte der Hafenanstalten. (Budget 64.)	—	00	—	00	3	—	—	—	—	—	—	—
110) Rechnungssteller.	—	00	2,160	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111) Hafenschreiber.	—	00	1,428 40	—	—	—	—	—	1,560	—	—	—
112) Ingenieur.	—	00	2,424 70	—	—	—	—	—	2,700	—	—	—
113) Buchführer.	—	00	1,515 40	—	—	—	—	—	1,680	—	—	—
114) Schreiber.	—	00	1,364 30	—	1	—	—	—	1,500	—	—	—
115) Bureaudiener.	—	00	790 50	—	—	—	—	—	840	—	—	—
116) 8 Schleusenwärter.	à	—	864	—	3	—	—	—	1,020	—	—	—
117) Lampenaufseher.	—	00	798	—	—	—	—	—	900	—	—	—
118) 3 Lampenwärter.	à	—	598 80	—	—	—	—	—	720	—	—	—
Winterzulage.	—	00	50	—	—	—	—	—	48	—	—	—
119) 4 Hafen-Tagwächter.	à	—	582	—	—	—	—	—	720	—	—	—
120) 32 Nachtwächter.	à	—	358 80	—	—	—	—	—	432	—	—	—
121) Baggercapitain.	—	00	1,594 80	—	3	—	—	—	1,800	—	—	—
122) Desgl.	—	00	1,395 60	—	—	—	—	—	1,560	—	—	—
123) Maschinist.	—	00	1,395 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124) Maschinist.	—	00	1,197	—	—	—	—	—	1,380 2	—	—	—
125) Bootsmann.	—	00	900	—	3	—	—	—	1,080	—	—	—
126) Desgleichen.	—	00	1,108	—	3	—	—	—	1,116	—	—	—
127) 2 Heizer.	—	00	792	—	—	—	—	—	900	—	—	—
128) 2 Zimmerleute.	—	00	720	—	—	—	—	—	840	—	—	—
129) 4 Matrosen.	—	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130) Oberwächter im Leuchtturm.	—	00	1,594 80	—	—	—	—	—	1,800	—	—	—
131) Wächter.	—	00	1,116	—	—	—	—	—	1,272	—	—	—
132) 2 Wächter.	—	00	798	—	—	—	—	—	900	—	—	—
133) Capitain des Leuchtschiffs.	—	00	1,794	—	—	—	—	—	1,980	—	—	—
134) Steuermann desgl.	—	00	1,116	—	—	—	—	—	1,272	—	—	—
135) Zimmermann u. Koch desgl.	—	00	717 60	—	—	—	—	—	840	—	—	—
136) 5 Matrosen desgl.	—	00	598 80	—	—	—	—	—	720	—	—	—
137) Hafenmeister in Begefac.	—	00	830 50	—	—	—	—	—	1,080	—	—	—
138) Hafenwächter	—	00	498 20	—	—	—	—	—	660	—	—	—
2. Bauinspektion.	—	00	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
139) Bauaufseher (in Bremerhav.)	—	00	1,752	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140) Desgleichen.	—	00	1,404	—	—	—	—	—	1,440	1,920	4	120
141) Unteraufseher.	—	00	1,200	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—
142) Bureaudiener.	—	00	1,020	—	—	—	—	—	1,080	—	—	—
143) Bote.	—	00	250	—	—	—	—	—	268	—	—	—

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jetzige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Bulagen für 1873	Jetziges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
						Transp. 71,532 70
1 Beamter.	67.	—	1,750 —	1,890 —	140 —	107
1 desgl.	62.	2	1,660 —	1,680 —	20 —	108 Wohnung gegen 10% Abz
1 desgl.	63.	2	1,500 —	1,680 —	180 —	
1 desgl.	59.	2	1,330 —	1,620 —	290 —	109
1 desgl.		—		2,160 —		110 Mehreinnahmen.
1 desgl.		—	1,428 40	1,560 —	131 60	111 Desgl.
1 desgl.		—	2,424 70	2,700 —	275 30	112
1 desgl.		—	1,515 40	1,680 —	164 60	113
1 desgl.		—	1,364 30	1,500 —	135 70	114
1 desgl.		—	790 50	840 —	49 50	115
8 desgl.		—	864 —	1,020 —	1,248 —	116
1 desgl.		—	798 —	900 —	102 —	117
3 desgl.		—	598 80	720 —	357 60	118
			50 —	48 —		
4 desgl.		—	582 —	720 —	552 —	119
32 desgl.		—	358 80	432 —	2,342 40	120
1 desgl.		—	1,594 80	1,800 —	205 20	121
1 desgl.		—	1,395 60	1,560 —	164 40	122
1 desgl.		—	1,395 60	1,560 —	164 40	123
1 desgl.		—	1,197 —	1,380 —	183 —	124
1 desgl.		—	900 —	1,080 —	180 —	125
1 desgl.		—	1,108 —	1,116 —	8 —	126
4 desgl.		—	792 —	900 —	432 —	127
4 desgl.		—	720 —	840 —	480 —	128
1 desgl.		—	1,594 80	1,800 —	205 20	130
1 desgl.		—	1,116 —	1,272 —	156 —	131
2 desgl.		—	798 —	900 —	204 —	132
1 desgl.		—	1,794 —	1,980 —	186 —	133
1 desgl.		—	1,116 —	1,272 —	156 —	134
2 desgl.		—	717 60	840 —	244 80	135
5 desgl.		—	598 80	720 —	606 —	136
1 desgl.		—	830 50	1,080 —	249 50	137
2 desgl.		—	498 20	660 —	323 60	138
1 desgl.	56. Novbr.	3	1,752 —	1,800 —	48 —	139
1 desgl.	64. Mai.	1	1,404 —	1,560 —	156 —	140
1 desgl.			1,200 —	1,200 —	—	141
1 desgl.	63. Novbr.		1,020 —	1,080 —	60 —	142
1 desgl.			250 —	268 —	18 —	143
						Transp. 81,951 50

1. A m t.	2. Jetzige Gehaltsätze						3. Neue Normalgehälter					
	Minimum		Maximum		Mittelzufl. v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Mittelzufl. v. 5 zu 5 Jahren	
	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.
3. Oldenburger Bahn.												
144) Brückenwärter.			798	—					840			
4. Weserbahnhof.												
145) Buchhalter.			1,332	—			1,320		1,680	4	90	
146) Niederlageaufseher.			1,068	—								
147) 3 Aufseher.			1,080	—			1,080		1,320	4	60	
148) 1 do.			994	—								
149) 1 do.			924	—								
150) Cassirer.			1,080	—			1,080		1,320	4	60	
151) Hilfsaufseher.			672	—					732			
152) Nachtwächter.			600	—					660			
153) Portier.			396	—					420			
Beamte des Wasserbaus. (Budget 68.)												
154) Bauaufseher.			1,500	—					1,500			
155) Baggercaptain.			1,500	—					1,656			
desgl.			1,332	—					1,500			
desgl.			1,002	—					1,140			
156) Baggermaschinist.			1,332	—					1,500			
desgl.			1,068	—					1,260			
desgl.			960	—					1,080			
157) Maschinenmeister.			1,500	—					1,656			
158) Heizer.			666	—					840			
159) 1 Stromwächter.			504	—					600			
2 desgl.			600	—					798			
1 desgl.			600	—					660			
160) Schleusenwärter.			1,002	—					1,008			
161) Stromwächter in der Stadt.			798	—					840			
Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke. (Budget 72.)												
162) Aufseher des Terpentin- und Petroleumlagers.			100	—					120			
163) Lagermeister des Thermaga- zins.			134	—					144			
Bürgerweide. (Budget 73.)												
164) Gehalt des Aufsehers. Gasanstalt.			832	—					900			
165) Buchhalter.			3,321 60									
a.			1,993 20									
b.			1,328 80				1,560		2,280	4	180	

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Seizige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zeit der Anstellung	Seiziges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
			<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	
2 Beamte.			798	840	84	144 Nebeneinnahme.
1 desgl.	67. Janr.	1	1,332	1,410	78	145
1 desgl.	68. März.	5/6	1,068	1,130	62	146
3 desgl.	60. Febr.	2	1,080	1,200	360	147
1 desgl.	68. Febr.	11/12	994	1,135	141	148
1 desgl.	72. Mai.		924	1,080	156	149
1 desgl.	59. August.	2	1,080	1,200	120	150
1 desgl.	60. Febr.		672	732	60	151
1 desgl.	60. Febr.		600	660	60	152
1 desgl.	72. Juli.		396	420	24	153
1 desgl.	47. Febr.		1,500	1,500	—	154 Nebeneinnahme.
1 desgl.	48. Juli.		1,500	1,656	156	155
1 desgl.	63. Mai.		1,332	1,500	168	
1 desgl.	67. Juli.		1,002	1,140	138	
1 desgl.	64. August.		1,332	1,500	168	156
1 desgl.	69. April.		1,068	1,260	192	
1 desgl.	72. Septbr.		960	1,080	120	
1 desgl.	64. Febr.		1,500	1,656	156	157
1 desgl.	64. August.		666	840	174	158
1 desgl.	68. Janr.		504	600	96	159
2 desgl.	47.		600	798	396	
1 desgl.	65.		600	660	60	
1 desgl.	65. Novbr.		1,002	1,008	6	160
1 desgl.	69. Janr.		798	840	42	161
1 desgl.	67. Oct. 30.		100	120	20	162
1 desgl.	29. Octbr.		134	144	10	163
1 desgl.			832	900	68	164
1 desgl.	55. Febr.		3,324	3,324	—	165a.
1 desgl.	55. Febr.	3	2,000	2,100	100	165b. Bedingung wie zu Nr. 2.
1 desgl.	64. Novbr. 15.	1	1,330	1,740	410	
			Transp. <i>Mk.</i> 85,576 50			

1.		2.						3.						
A m t.		Jetzige Gehaltsätze						Neue Normalgehälter						
		Minimum		Maximum		Alterszulagen v. 5 zu 5 Jahren		Minimum		Maximum		Alterszul. v. 5 zu 5 Jahren		
		Mk.	S.	Mk.	S.	Grat.	Mk.	S.	Mk.	S.	Grat.	Mk.		
166) Controleure.				1,660	80									
do.				1,494	80			}	1,440	1,800	2	180		
do.				1,328	80									
167) Controleur der öffentlichen Beleuchtung.				1,660	80									
Zollstelle an der Holzpforte. (Budget 76.)														
168) Buchhalter.		1,162	50	1,328	57	1	166	7	1,500	1,812	4	78		
169) Aufseher.		913	39	1,079	46	2	83	3	1,080	1,296	4	54		
170) Wäger.		747	32	913	39	2	83	3	900	1,068	4	42		
Weinkeller. (Budget 78.)														
171) Kellerbeamte.				1,162	80					1,188				
Landherrnamt. (Spec.-Budget 92, 93.)														
172) a. Schreiber am rechten Weserufer.				}	1,330	—			1,560	2,280	4	180		
b. Schreiber am linken Weserufer.														
Amt Bremerhaven. (Special-Budget 95.)														
173) Polizeidragoner, Sections-Commandant.				1,155	84				1,440	1,800	4	90		
174) Polizeidragoner, 1. Classe				956	56				}	1,020	1,260	2	120	
do. 2. "				876	84									
Kreis-Ersatz-Commission. (Budget 107.)														
175) Schreiber.				1,330	—				}	1,440	1,800	4	90	
				1,164	—									

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Jetzige Beamte.	Zeit der Anstellung	Zahl der Zulagen für 1873	Jetziges Gehalt für 1873	Neues Gehalt für 1873	Plus	Bemerkungen.
			<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i>	
				Transp.	85,576 50	
2 Beamte.	54. 55.	2	1,660 —	1,800 —	280 —	166
2 desgl.	66. 67.	1	1,500 —	1,620 —	240 —	
1 desgl.	72. Janr. 1.		1,340 —	1,440 —	100 —	
1 desgl.	54. Octbr.		1,660 —	1,800 —	140 —	167
1 desgl.	57. Febr.	3	1,328 80	1,734 —	405 20	168
1 desgl.	57.	3	1,080 —	1,242 —	162 —	169
1 desgl.	62.	2	1,080 —	1,188 —	108 —	
1 desgl.	57. Febr.	3	914 —	1,026 —	112 —	170
1 desgl.	67. Juni.	1	830 40	942 —	111 60	
1 desgl.	68. Juni.	7/12	794 80	924 50	129 70	
1 desgl.	71. Juli.		1,180 —	1,188 —	8 —	171
1 desgl.	59.	2	1,330 —	1,920 —	590 —	172
1 desgl.	65.	1	1,330 —	1,740 —	410 —	
1 desgl.	61. Novbr.	2	1,155 84	1,620 —	224 16	173
4 desgl.	49. 54. 57. 62.	2		1,260 —	1,213 76	174
1 desgl.	68. Novbr.	1/6	956 56	1,040 —	83 44	
4 desgl.	69. 72. 73.			1,020 —	253 76	
1 desgl.			1,330 —	1,440 —	110 —	175
1 desgl.			1,164 —	1,440 —	276 —	
Total					90,534 12	

Unter-Anlage 2
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

Vergleichende Uebersicht

der hauptsächlichsten Normalgehälter nach den Specialbudgets für 1873
und besondern Beschlüssen resp. Anträgen.

(Die von der Deputation für die Beamtengehälter vorgeschlagenen Gehalts-
erhöhungen sind mit * bezeichnet.)

Betrag der Gehälter Mark	Beamter.	Am Durch- schnitt anzu- schlagen zu Mark
6648—8304 mit freier Wohnung.	Amtmann zu Bremerhaven	8223
6660—8310	Erster Staatsanwalt	7485
7020	General-Einnehmer	7020
6000—6600 mit freier Wohnung.	Director der Strafanstalt	6930
6600	Baudirectoren (jetzt persönlich 8304)	6600
5612—6312 mit freier Wohnung.	Erster Amtsassessor zu Bremerhaven	6558
6000—7000	Vorsteher der Hauptschule	6500
5300—6000	Desgl. der Realschule	5650
*4800—6120	Regierungs-Secretäre	5460
4656—6000	Zweiter Staatsanwalt	5328
*4440—5880	Amtmann zu Begejack	5160
4992	Syndiker der Handelskammer	4992
*4260—5700	Gerichts-Secretäre	4980
	Zweiter Assessor zu Bremerhaven. Polizei-Secretär.	
4000—5000 mit freier Wohnung.	Seminardirector	4950
*4500—5220	Vorsteher der Navigationschule	4860
3660—5004 mit freier Wohnung.	Erster Hafenmeister zu Bremerhaven	4765
4000—5000	Bauconducteure	4500
	Generalschätzer.	
3000—5500	Akadem. Lehrer der Hauptschule	4250
*3600—4800	Navigationslehrer	4200
*3300—4500	Obere Polizei-Commissäre	3900
2700—5000	Akadem. Lehrer der Realschule	3850
3350		
mit freier Wohnung.	Branddirector (jetzt persönlich 5000)	3685
3324—3996	Zweiter Hafenmeister	3660
2820—3828 mit freier Wohnung.	Barfemeister	3656
*3300		
mit freier Wohnung.	Inspector des Weserbahnhofs	3630
*3600	Cassirer der Generalcasse	3600
2700—3600 mit freier Wohnung.	Inspector der Strafanstalt	3465
*3000—3720	Kataster-Geometer	3360
2700—4000	Seminarlehrer	3350
3000 mit freier Wohnung.	Brandmeister	3300

Betrag der Gehalte. Mark	Ämter.	Im Durch- schnitt anzu- schlagen zu Mark
*3300	Buchhalter der Generalcasse	3300
2500—4000	Nichtakad. Lehrer der Hauptschule	3250
2700—3000		
mit freier Wohnung.	Vorsteher der Volksschule (Stadt)	3135
2500—3700	Nichtakad. Lehrer der Realschule	3100
2700—3372	Obercassirer des Generalsteueramts	3036
3000	Obergärtner	3000
2500—2800	Vorsteher der Schule zu Hastedt und Buntenthors- steinweg	2915
mit freier Wohnung.	Archivar der Bürgerschaft	2700
2700		
2400—3000	Vorstand des Eisenbahnbureaus	2700
*2400—2700	Cassirer I. Classe des Generalsteueramts	2550
*2100—2820	Polizeicommissäre	2460
	Desgl. zu Bremerhaven.	
	Polizei-Wachtmeister.	
	Polizei-Rendant.	
	Nachtwachen-Commissär.	
	Ober-Wachtmeister der Landjäger.	
2300	Rechnungsbeamter der Finanzdeputation	2300
2000—2600	Desgl. der Pupillencommission	2300
1600—2500		
mit freier Wohnung	Lehrer der Strafanstalt	2255
2200	Stenograph der Bürgerschaft	2200
1500—2500		
mit freier Wohnung.	Vorsteher der Volksschulen (Land)	2200
*1800—2520	Erste Bureaubeamte	2160
	des Archivs.	
	der Regierungskanzlei.	
	des Obergerichts.	
	des Erbe- und Handfestenamts.	
	des Handelsgerichts.	
	des Untergerichts.	
	des Criminalgerichts.	
	der Polizeikanzlei.	
	des Statistischen Bureaus.	
	des Civilstandsamts.	
	Actuar zu Begefac.	
*1800—2400	Cassirer II. Classe des Generalsteueramts	2100
1500—2700	Volksschullehrer (Stadt)	2100
*1800—2280	Einnehmer I. Classe des Generalsteueramts	2040
1500—2500	Volksschullehrer (Land)	2000
*1980	Capitän des Leuchtschiffs	1980
*1800—2160	Vermessungsbeamter der Bauverwaltung	1980
1800		
mit freier Wohnung.	Stadthausmeister (jetzt persönlich 2312)	1980
*1620—2280	Polizeicommissär in Begefac	1950
*1560—2280	Bureaubeamte	1920
	des Archivs.	
	der Regierungskanzlei.	
	des Staatsanwalts.	
	des Erbe- und Handfestenamts.	
	des Civilstandsamts.	
	des Generalsteueramts.	
	der Polizeikanzlei.	
	des Fremdenbureaus.	

Betrag der Gehalte Mark	Ämter.	Im Durch- schnitt anzu- schlagen zu Mark
	des Statistischen Bureaus.	
	des Landherrnamts.	
	des Katasteramts.	
	Buchhalter an den verschiedenen Baubureaus.	
	" der Gasanstalt.	
	" der Zollvereins-Niederlage am Weser- Bahnhofe.	
	Steuerschreiber zu Bremerhaven.	
	Richtersdiener.	
* 1680—2040	Einnehmer II. Classe des Generalsteueramts	1860
1800	Canzlist der Bürgerschaft	1800
* 1800	Oberwächter im Leuchtturm	1800
* 1580—1872	Buchhalter der Zollstelle an der Holzpforte	1726
* 1580—1800	Baggercapitain zu Bremerhaven	1690
1664	Kellermeister (jetzt persönlich 3324)	1664
* 1440—1920	Bauaufseher	1680
1660	Consulent der Gewerbekammer	1660
1660	Medicinalchemiker	1660
* 1500—1800	Rathsdienner	1650
1200—1800		
mit freier Wohnung.	Oberaufseher der Strafanstalt	1650
* 1440—1800	Schreiber der Kreis-Ersatz-Commission	1620
	Schreiber am Straßenbaubureau.	
	Controleure der Gasanstalt.	
* 1320—1680	Gehülfen I. Classe am Generalsteueramt	1500
	Buchhalter am Weserbahnhof.	
* 1380—1560	Bagger-Maschinisten zu Bremerhaven	1470
* 1140—1656	Baggercapitain (Bremen)	1398
1200—1500	Ober-Feuerleute	1350
* 1200—1440	Polizeidiener	1320
	Nachtwachen-Aufseher.	
	Landjäger (einschl. freie Wohnung).	
	Polizeidragoner zu Bremerhaven, desgl.	
* 1080—1550	Baggermaschinisten (Bremen)	1315
* 1272	Steuermann des Leuchtschiffes	1272
* 1080—1320	Gehülfen II. Classe am Generalsteueramt	1200
	Aufseher am Weserbahnhof.	
	Cassirer am Weserbahnhof.	
* 1080—1296	Aufseher der Zollstelle	1188
* 960—1200		
mit freier Wohnung.	Polizeidiener zu Vegesack	1188
* 1020—1260	Bureaudiener am Generalsteueramt	1130
* 1020		
mit freier Wohnung.	Sanitätsgehilfe	1122
* 900—1272	Wächter im Leuchtturm	1086
* 1080	Bureaudiener der Bauinspektion	1080
* 1020	Schleusenwärter zu Bremerhaven	1020
* 900—1068	Wäger an der Zollstelle	984
* 840—960	Begebau-Aufseher	900
* 900	Bürgerweide-Aufseher	900
	Lampenaufseher zu Bremerhaven.	
	Heizer, daselbst.	
	Zimmerleute, daselbst.	
800—900	Feuerleute	850
* 840	Stromwächter	840

Betrag der Gehalte. Mark	Amter.	Im Durch- schnitt anzu- schlagen zu Mark
	Bagger-Matrosen zu Bremerhaven.	
	Zimmermann des Leuchtschiffs.	
	Koch, desgl.	
	Bureaudiener zu Bremerhaven.	
720		
mit freier Wohnung.	Aufseher des Pulvermagazins.	792
720	Schlachtwächter.	720
	Ober-Nachtwächter.	
	Lampenwärter zu Bremerhaven.	
	Hafen-Tagewächter, daselbst.	
	Matrosen des Leuchtschiffs.	
* 660	Nachtwächter am Weferbahnhof.	660
* 600	Nachtwächter.	600
* 420	Hafen-Nachtwächter.	420

In dieser Uebersicht sind die Gehalte, welche auf persönlichen Verhältnissen beruhen und im Fall einer Erledigung einer neuen Normirung bedürfen werden, z. B. des Steuerdirectors, Steuererhebers in Bremerhaven, Katasterbeamten, des Bibliothekars, der Landvögte, des Schlachtvogts, des Aufsehers am Sicherheitshafen u. oder welche nur als Nebeneinnahmen zu betrachten sind, z. B. die des Gesundheitsraths, der Polizeiarzte, des Concertmeisters, sowie der Beamten, welche vorzugsweise auf Nebenemolumente angewiesen sind, z. B. des Gefängnißcommissärs, der Aufseher des Theermagazins und Terpentinlagers, des Hirten im Werder u. f. w. nicht aufgeführt.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

Bericht der Sanitätsbehörde,

die Verlegung der Abdeckerei betreffend.

Eingereicht am 2. Mai 1873.

Seit langer Zeit hat sich die Aufmerksamkeit der Medicinalbehörden auf die Unzuträglichkeiten gerichtet, welche die gegenwärtige Lage und Einrichtung der Abdeckerei zur Folge hat. Dieselbe, in der Friesenstraße, mitten in einem gegenwärtig stark bebauten Stadttheil gelegen, bringt durch die dort sich anhäufenden Thierleichen und in Fäulniß übergehenden Bestandtheile derselben, sowie durch die damit besonders in der wärmeren Jahreszeit unvermeidlich verbundenen Ausdünstungen eine augenscheinliche Gefahr für den öffentlichen Gesundheitszustand und eine große Belästigung der Anwohner mit sich. Auch entspricht die Einrichtung der Abdeckerei keineswegs den Anforderungen, welche an eine solche Anstalt einer großen Stadt billiger Weise gestellt werden müssen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die baldige Abstellung dieser empfindlichen Uebelstände ein dringendes Bedürfniß ist. Vielfache Bemühungen eine andere geeignete Localität zu finden, haben neuerdings darauf geführt, die vormalige Entwässerungsanstalt auf der Bürgerweide an der kleinen Wumme zu dem fraglichen Zweck

ins Auge zu fassen. Dieselbe ist seit Jahren nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zweck benutzt, seit October v. J. von dem Aufseher J. H. Desselmann, welchem sie bis dahin zur Wohnung überlassen war, geräumt und wird voraussichtlich auch in Zukunft der früheren oder einer ähnlichen Bestimmung nicht wieder dienen können.

Die Weidedeputation hat sich daher auch auf das an dieselbe gerichtete Ersuchen bereitwillig mit der Verwendung der Entwässerungsanstalt zur Abdeckerei einverstanden erklärt. — Dieselbe ist zwar von der Stadt etwas weit entfernt und die Zugangswege befinden sich nicht in einem guten Zustande.

Nähe bei der Stadt darf aber der Natur der Sache nach eine Abdeckerei überall sich nicht befinden und bei einer neuen Anlage muß auf die zu erwartende Ausdehnung der Stadt Rücksicht genommen werden. Die Zugangswege werden sich aber verbessern lassen.

Nach dem unter A bis D mit 3 Zeichnungen beiliegenden Berichte der Bau-direction läßt sich das Pumpereigebäude nebst Umgebung mit einem Kostenaufwande von 10,250 Mark in zweckmäßiger Weise zu einer Abdeckerei nebst Wohnung einrichten, welche dem Bedürfniß für längere Zeit genügen wird und auch eine in Zukunft etwa erforderliche Erweiterung gestattet.

Es werden jedoch rücksichtlich der Ausführung des Umbaus noch einige Abänderungen vorzub. halten sein, welche sich erst dann übersehen und näher bestimmen lassen, wenn die Art des Betriebs des Abdeckereigeschäfts mit dem künftigen Unternehmer näher vereinbart sein wird. Es würde z. B. die projectirte große Compostgrube weggelassen oder beschränkt werden können, wenn, wie in Aussicht steht, eine solche Einrichtung dieses Geschäfts gelingen sollte, welche eine Ausnutzung und Verwerthung aller Bestandtheile gefallener Thiere möglich macht.

Mit der Anlage einer zweckmäßig eingerichteten Abdeckerei werden aber zugleich bestimmte Vorschriften zur Verhütung der Nachtheile, welche für den öffentlichen Gesundheitszustand durch die mangelhafte und ungehörige Beseitigung der Ueberreste von Thieren entstehen, sowie zur Verhütung der Verbreitung von Thierseuchen zu verbinden sein. Die Sanitätsbehörde beabsichtigt demnächst den Erlaß einer Verordnung zu diesem Zweck bei dem Senate zu beantragen und legt einen vorläufigen Entwurf einer solchen Verordnung, Anlage E., hierneben vor, um zu zeigen, auf welche Gegenstände eine solche Verordnung zu erstrecken sein würde. Dieser Entwurf ist zunächst nur für die Stadt Bremen und das Landgebiet berechnet. Die Ausdehnung auf Bremerhaven und Begeßack bleibt vorbehalten.

Der Ertrag des Abdeckereigeschäfts, mit welchem hier eine besondere Gerechtsame nicht verbunden ist, war bisher ein geringer. Der gegenwärtige Abdecker Düring hat deshalb schon vor Jahren um ein festes Gehalt von 300 Thalern nachgesucht und, da dieses nicht gewährt wurde, den Geschäftsbetrieb nur dadurch einigermaßen einträglich gemacht, daß er zugleich eine Pferdeschlächtereie betrieb. Dies muß aus medicinalpolizeilichen Gründen künftig aufhören, auch müssen, wie aus dem beigefügten Verordnungsentwurf ersichtlich ist, und noch weiter im Wege der Instruction festzustellen sein wird, bestimmte Verpflichtungen mit dem Betriebe der Abdeckerei verbunden werden. Unter diesen Voraussetzungen wird sich schwerlich Jemand finden, der ohne alle Vergütung oder sonstige Vortheile das Abdeckergeschäft übernimmt. Es ist jedoch zu erwarten, daß dies, sei es von Seiten des jetzigen Abdeckers oder eines andern Unternehmers, der Fall sein wird, wenn ihm nicht allein Local und Gebäude, sondern auch in der Umgebung derselben ein Weidegrund von ungefähr acht Morgen zur Unterhaltung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Pferde u. unentgeltlich zur Benutzung für die Zeit seiner Verwaltung der Abdeckerei eingeräumt wird.

An den eventuellen Unternehmer, welchem solchergestalt in seinem Geschäft ein erheblicher Vorschub geleistet wird, können dann dagegen auch größere Anforderungen im öffentlichen Interesse gestellt werden, als an einen Abdecker, welcher das Geschäft lediglich mit eigenen Mitteln betreibt. Es würde der Abdeckereibetrieb unter eine geordnete Controle der Medicinalbehörden zu stellen und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Person des Unternehmers alle erforderlichen Garantien eines ordnungsmäßigen Betriebs bietet, demselben auch die besondere Verpflichtung zur Befolgung medicinalpolizeilicher Verfügungen, insbesondere in Ansehung der Beob-

achtung von Viehseuchen, und der Vorkehrungen gegen die Verbreitung derselben, des Einfangens toller Hunde, der Section von Thierleichen u. s. w. auferlegt werde.

Im Uebrigen wird dem Unternehmer ein Privileg nicht zu ertheilen sein, vielmehr das Abdeckereigenschaft an sich grundsätzlich unter Vorbehalt der erforderlichen Polizeivorschriften frei bleiben. Diese im Interesse des Gemeinwohls nothwendigen Vorschriften werden aber so streng sein, und überhaupt so große Anforderungen an die Anlage, Einrichtung und den Betrieb einer Abdeckerei gestellt werden müssen, daß schwerlich ein anderer Privatmann mit dem auf die vorgeschlagene Weise zu subventionirenden Unternehmer wird concurriren können.

Der Gesundheitsrath hat das vorliegende Project geprüft und gebilligt und die Sanitätsbehörde erlaubt sich daher den Antrag:

die Verlegung der Abdeckerei in die vormalige Entwässerungsanstalt auf der Bürgerweide, den projectirten Umbau und die sonst erforderlichen Veränderungen des Terrains und des Gebäudes, sowie die Einräumung von acht Morgen Weideland von der Bürgerweide zur Benutzung des Abdeckers zu genehmigen, auch zu diesem Zweck 10,250 Mark zu bewilligen und diese Summe noch nachträglich in das Budget für 1873 aufzunehmen.

Bremen, 17. April 1873.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Neff.

Unter-Anlage A.

zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 5. Mai 1873.

Bericht des Bauconducteurs Rippe,

betreffend Verlegung der Abdeckerei nach der früheren Pumperei auf der Bürgerweide.

Beifolgend erlaube ich mir das ausgearbeitete Project der Verlegung der Abdeckerei nach der früheren Pumperei auf der Bürgerweide in zwei Zeichnungen, einem Situationsplan und dem Kostenanschlage zu übersenden und bemerke das Folgende dazu:

Nach dem Programm soll die Abdeckerei enthalten:

- 1) eine von dem eigentlichen Gewerbslocale getrennt gehaltene Wohnung des Abdeckers, dazu
- 2) eine Privatstallung für zwei Pferde, eine Kuh, Schweine etc.;
- 3) ein Local zum Auskochen von Fett, Fleisch etc.

Für den anderweitigen Gewerbebetrieb aber:

- 4) ein Local zur Verwahrung wuthverdächtiger Hunde, mit drei wohl- abgeschlossenen, stark vergitterten Käfigen, in einem hellen zugänglichen sicheren Raume belegen;
- 5) ein Contumazstall zur Unterbringung anderer Viehgattungen, als Absonderungs-Lazarethstall für Vieh, welches an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidet;
- 6) ein geschützter heller Sectionsplatz zur gewerbsmäßigen Abhäutung, daran ein feuersicherer, verschließbarer Raum, in welchem Hörner, Häute, Hufe, Klauen und Knochen desinficirt werden können; dessen Boden zum Trocknen der Häute und Knochen bestimmt ist.

Es ist nun zur Gewinnung dieser Räume das vorhandene Gebäude mit Dampfmaschinen- und Kesselhaus als Wohnung des Abdeckers projectirt und zwar so, daß zu der vorhandenen Wohnung der Maschinenraum, als Stube eingerichtet, gezogen würde; das Kesselhaus aber als Kochraum, wie ad 3 verlangt, benutzt

würde. Der jetzige Stall kann zur Aufbewahrung von Knochen, Hörnern 2c. benutzt werden, im Anschluß an den unter ad 6 verlangten Schlachtraum, welcher durch einen directen neuen Anbau an das Kesselhaus und in Verbindung mit dem unter ad 3 verlangten Kochraum stände.

Dieser neue Anbau erhält einen hohen Bodenraum, dessen Dach mit rothen Pfannen gedeckt wird, zum Aufhängen und Trocknen der Häute 2c. und wird 6,65 Meter lang und 3,80 Meter breit, in massiven Umfangsmauern aufgeführt, mit Dehlsteinen abgeplastert und mit Abwässerung nach der Compostgrube versehen.

In einem für sich abgesonderten, entweder von obigem getrennten Gebäude, oder in Verbindung mit demselben, wie die beiliegenden zwei Zeichnungen unter beiden Fällen veranschaulichen, ist der ad 4 und 5 verlangte Contumazstall projectirt, derselbe hat eine Größe von 5,2 Meter bei 6,65 Meter und ist in massiven theils $\frac{1}{2}$, theils 1 Stein starken Wänden angenommen und der Billigkeit in der Ausführung wegen, mit einem sogen. Naturdache projectirt, sowie auch für Ventilationszüge gesorgt. Das Pflaster wird in Klinker hergestellt, die inneren Wandflächen gepußt und geweißt, die äußeren gefugt.

Daran schließt sich der Hundestall als Anbau in der Größe von 2,15 bei 2,85 Meter mit einem Pfannendache versehen, welcher einen verschlossenen Vorraum zur Beobachtung und 3 getrennte, stark mit Eisenstäben vergitterte Hundeställe enthält.

Für den Abdecker ist der unter ad 2 verlangte Privatstall als ein ganz abseits liegendes Gebäude projectirt, mit Raum für zwei Pferde, Kuh und Schwein, nebst Bodenraum für Futterbedarf. Derselbe erhält eine Größe von 3,4 bei 7,15 Meter und wird ringsum in massiven 1 Stein starken Wänden, Stelzendach, mit rothen Pfannen gedeckt, versehen, dessen inneren Wandflächen gepußt und geweißt, die äußeren Flächen aber mit Kalk gefugt werden. Der Fußboden wird mit Klinker hochkantig abgeplastert. Die Stalleinrichtung wird, wie in der Zeichnung angegeben, hergestellt.

Für die Schlächtere 2c. ist ferner eine sogen. Compostgrube von 3 Meter Durchmesser wasserdicht gemauert neben dem Schlachtraum angenommen, wohin alles Schlachtwasser und Düngstoffe des Contumazstalles abgeleitet und alle thierische Bestandtheile gebracht werden.

Es ist nun ferner zu dieser Einrichtung die Entfernung des jetzigen Dampfkessels und der Maschine, wie des Pumpengestänges nebst Cylinder erforderlich, auch die Zuwerfung des Zuleitungsgrabens, welches jedoch bei der Aufstellung des Projectes mit vorgesehen ist.

Nach beiliegendem Kostenanschlage betragen die Baukosten der ganzen Einrichtung 10,250 Mark.

Revidirt (gez.) **A. Schröder.**

(gez.) **Joh. Nippe.**

Unter Anlage E

zur Anl. II. der Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

Verordnung,

das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Thiere betreffend.

Auf den Antrag der Sanitätsbehörde verordnet hierdurch der Senat das Folgende:

§ 1.

Die Eigenthümer und die Besitzer von Vieh, welches an der Rinderpest,*) am Roß oder Wurm, an der Lungenseuche, am Milzbrand oder an der Blutseuche,

*) Rücksichtlich der Rinderpest wird ferner auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. April und die Instruction hierzu vom 26. Mai 1869, sowie auf die Bremische Verordnung vom 12. Novbr. 1869 verwiesen.

an Tollwuth, Ruhr des Kindes, an den Schaafspocken oder an der Maul- und Klauen-
seuche erkrankt oder gefallen ist, sind zu sofortiger Anzeige bei dem Medicinalamte
oder Polizeithierarzt, resp. im Landgebiete bei den Landjägern oder Ortsvorstehern
behufs Bericht an das Medicinalamt und zur Befolgung der hierauf erlassenen
medicinalpolizeilichen Anordnungen verpflichtet.

§ 2.

Thiere, welche mit anderem an der Kinderpest, am Roß oder Wurm, an der
Lungenseuche, am Milzbrand oder an der Blutsseuche erkrankten oder gefallenen Vieh
in einem Stalle zusammengestanden haben oder in Berührung gekommen sind, dürfen
ohne Untersuchung und Genehmigung des Polizeithierarztes nicht verkauft oder fort-
getrieben werden.

§ 3.

Das Oeffnen, das Abledern und die Benutzung irgend eines Theiles von
Thieren, welche an Kinderpest, Roß oder Wurm, Milzbrand oder Blutsseuche erkrankt
waren und gefallen oder getödtet sind, ist außer der Abdeckerei verboten.

§ 4.

Trichinen und finnenhaltiges Fleisch, sowie Fleisch von Thieren, in welchen
Trichinen oder Finnen gefunden worden sind, darf nicht verkauft oder feilgehalten
oder zum Genuße von Menschen oder Thieren verwendet oder in sonstiger Weise
benutzt werden; ausgenommen soweit die Benutzung vom Medicinalamte nach Befolgung
der von demselben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausdrücklich gestattet ist.

§ 5.

Das Fleisch von Thieren, welche in Folge irgend einer Krankheit crepirt,
oder welche verunglückt sind, oder bei welchen sich beim Schlachten Zeichen einer
Krankheit finden, darf ohne vorgängige Untersuchung und Erlaubniß des Polizeithier-
arztes weder verkauft oder feilgehalten noch zum Genuß von Menschen verwendet
werden.

§ 6.

Thiere, welche wegen einer der im § 1 erwähnten Krankheiten getödtet werden
sollen, müssen zu diesem Zweck dem Abdecker übergeben werden, falls nicht der Polizei-
thierarzt eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 7.

Den Eigenthümern und Besitzern ist das Abhäuten und die Ausnutzung
gefallener Thiere gestattet, soweit dies nicht nach §§ 3, 4 und 5 allgemein oder in
Ermangelung besonderer Erlaubniß verboten ist. Auch können unter dieser Vor-
aussetzung die hierzu geeigneten Thierleichen und thierischen Bestandtheile mit der
Abfuhr der Unrathstoffe beseitigt werden.

Es ist aber verboten, in der Stadt und im Umkreis derselben bis zu zwei
Kilometer Entfernung die Cadaver größerer Thiere, einschließlich der Hunde und
Käzen, oder Bestandtheile derselben zu vergraben oder auf Düngerhaufen oder in
stehende oder fließende Gewässer zu werfen. Ebenso ist es verboten, Thierleichen oder
thierische Bestandtheile auf die Straße zu werfen oder dieselben bis zum Beginn der
Verwesung in Häusern, Gärten oder Hofplätzen innerhalb der Stadt liegen zu lassen
oder aufzubewahren.

In den von der Stadt weiter als zwei Kilometer entfernten Theilen des
Landgebiets dürfen die gedachten Thierleichen und thierischen Bestandtheile nur in
einer Entfernung von mindestens 100 Metern von menschlichen Wohnungen und
Brunnen, sowie in einer solchen Tiefe verscharrt werden, daß sie wenigstens 1½ Meter
mit Erde bedeckt sind.

§ 8.

Die Eigenthümer und Besitzer von Thieren sind verpflichtet, die Cadaver und
Bestandtheile derselben, soweit ihre Benutzung oder sonstige Beseitigung nach § 7 nicht
statthaft ist, dem Abdecker zu übergeben.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Grundstücken ob, auf
welchen sich Cadaver oder thierische Bestandtheile finden.

Die Eigenthümer und Besitzer haben zu dem Ende in den Monaten Juni,
Juli oder August binnen 18 Stunden, außerdem binnen 36 Stunden nach dem

Verenden der Thiere, oder dem Auffinden todter Thiere entweder dieselben in die Abdeckerei (resp. an den mit Genehmigung des Medicinalamts zu bestimmenden Lagerungsort) zu bringen oder den Abdecker zum Abholen aufzufordern.

§ 9.

Der Abdecker ist auf Aufforderung der Eigenthümer verpflichtet, die in § 8 erwähnten Thiercadaver, sowie Bestandtheile derselben in der Stadt und dem im § 7 bezeichneten Umkreis derselben im Juni, Juli und August binnen 12, außerdem binnen 30 Stunden, nach erhaltener Kenntniß abzuholen. Der Transport muß auf dichten, bedeckten Karren möglichst zur Nachtzeit geschehen und zwar unentgeltlich, ausgenommen wenn der Eigenthümer die Ausnutzung für seine Rechnung (s. § 10) verlangt.

Ebenso ist der Abdecker verpflichtet, alles auf Straßen und Feldern in demselben Umkreis befindliche todte Vieh sofort nach erhaltener Kenntniß abzuholen.

§ 10.

Der Eigenthümer kann für die in die Abdeckerei abgelieferten Cadaver und thierischen Bestandtheile, welche zur Verwerthung geeignet sind, eine durch Vereinbarung mit dem Abdecker zu bestimmende Vergütung fordern, wenn eine solche Vereinbarung aber nicht gelingt, verlangen, daß der Abdecker die zur Ausnutzung erforderlichen Arbeiten gegen eine tarismäßige, vom Medicinalamte festzustellende Vergütung für seine Bemühungen und für Benutzung der Locale und Einrichtungen der Abdeckerei nebst Brennmaterial u. s. w., sowie für das Abholen der Thiere (§ 9) vornimmt und die Producte an den Eigenthümer abliefern.

§ 11.

Dem Abdecker ist der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, insbesondere der Betrieb einer Pferdeschlachtereier unterjagt.

Derselbe hat, wenn er an gefallenem Vieh Zeichen einer der im § 1 erwähnten Viehseuchen findet oder sonst von einer solchen Viehseuche Kenntniß erhält, dies sofort dem Medicinalamte anzuzeigen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen Strafen bis zu hundert Mark nach sich (vergl. auch § 328 und § 367 No. 7 des Strafgesetzbuchs).

Die Eigenthümer und Besitzer von Vieh haften für die Uebertretungen ihrer Familiengenossen, Dienstboten und Gewerbsgehilfen.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1873.

Bericht der Deputation für die Gasanstalt,**Verwaltung der Wasserwerke betreffend.**

(Eingereicht am 25. April 1873.)

Wenn schon der Zeitpunkt, wann die Anlagen der Wasserleitung fertig werden und der Betrieb eröffnet werden kann, noch nicht mit Bestimmtheit anzugeben ist, so hat doch die Deputation, um jeder Verzögerung des Betriebsanfanges ihrerseits vorzubeugen, die für die demnächstige Uebnahme der Verwaltung erforderlichen Vorbereitungen schon jetzt in Berathung genommen und erlaubt sich über deren vorläufiges Ergebniß das folgende zu berichten.

Ueber die Einnahmen lassen sich noch keine zuverlässige Angaben machen, weil die Zahl der Privatleitungen nicht fest steht und der Werth der bisher angemeldeten Gebäude aus dem Kataster noch ermittelt werden muß, womit das Katasteramt jetzt beschäftigt ist.

In Betreff
stellung von Kohlen
stellung des kein B
ein Lager von W
nichtig werdende Gr
zum eisernen Wasser
des Betriebes etwaig
beschafft werden könn

Durch die cen
speltliche Erparungen
daß ein Theil der m
übertragen wird, was
während der Verwaltu

Die Vebereit
anfalt erhalten durch
colliren der Kohlen
Binhalters, vorli
treure erfordert,
mäßiger Weise zu

Außerdem
Köhren zu berückf
eines Bautes so
Ausdehnung der
Straßen das Bed
seit längerer Zeit
unvermeidlich ist

Zu einer
die Deputation für
für jetzt sich bezie
in den Betri
ausgesagt

Nach der
muthmaßlich er

A. für
31. December 18

1) 1 Ru
Dauer

28. J
stellen

600 5

2) 4 Ru
450

mith
daher

3) 1 2
187

72

4) 1
2

5) 1
30

6) 1
Jag

In Betreff der Ausgaben dagegen ist außer der zeitig zu machenden Bestellung von Kohlen und Anschaffung von Materialien, auf die Annahme und Anstellung des beim Betriebe erforderlichen Personals baldigst Bedacht zu nehmen, auch ein Lager von Wassermessern bereit zu halten, um die etwa in besonderen Fällen nöthig werdende Ermittlung des Wasserverbrauchs zu sichern, sowie auch ein Quantum eiserner Wasserrohre von allen Dimensionen anzuschaffen damit nach Eröffnung des Betriebes etwaige Reparaturen und Erweiterungen des Röhrennetzes ohne Verzug beschafft werden können.

Durch die combinirte Verwaltung der Gas- und Wasserwerke sind allerdings erhebliche Ersparungen für die Verwaltung der Wasserleitung dadurch zu erzielen, daß ein Theil der neuen Arbeiten dem bisherigen Personal bei der Gasanstalt mit übertragen wird, was jedoch Ergänzungen und Veränderungen in dem neu zu organisirenden Verwaltungsapparate unvermeidlich macht.

Die bisherigen, an sich schon vielseitigen Geschäfte an dem Bureau der Gasanstalt erhalten durch die Buch- und Rechnungsführung, das Aufschreiben und Encassiren der Rechnungen einen bedeutenden Zuwachs, welcher die Anstellung eines Buchhalters, vorläufig jedenfalls eines Schreibers, sowie die Vermehrung der Controleure erfordert, um die Arbeiten für die gemeinschaftliche Verwaltung in zweckmäßiger Weise zu vertheilen.

Außerdem ist die Beaufsichtigung, die Reparatur und das Legen neuer Röhren zu berücksichtigen, welche schon bisher lediglich für Gaszwecke die Thätigkeit eines Beamten so sehr in Anspruch genommen haben, daß bei der zunehmenden Ausdehnung der Stadt und Erweiterung der Gasbeleuchtung in neu anzulegenden Straßen das Bedürfnis für die Anstellung eines Hülfsbeamten seither sich bereits seit längerer Zeit fühlbar gemacht hat und bei dem Hinzukommen der Wasserleitung unvermeidlich ist.

Zu einer Aufstellung eines definitiven Stats mangelt die Erfahrung, weshalb die Deputation sich dieses vorbehalten und auf vorstehende allgemeine Andeutungen für jetzt sich beschränken muß; sie hat jedoch Kostenanschläge aufstellen lassen, worin für den Betrieb der Wasserleitung die als nothwendig vorherzusehenden Ausgaben specificirt angegeben sind.

Nach den von dem Oberbaurath Berg aufgestellten Kostenanschlägen werden muthmaßlich erforderlich sein:

A. Für den Betrieb der Wasserleitung in sechs Monaten vom 1. Juli bis 31. December 1873.

- | | | |
|---|----|---------|
| 1) 1 Kunstmeister, als Oberkunstmeister, welcher für die Dauer der Garantiezeit nach § 10 des Vertrages vom 28. Juli 1871 lit. B. No. 3 von J. & A. Nird zu stellen, aber von Bremen zu bezahlen ist, pro Jahr 600 Thaler Court., also für 6 Monate | My | 900. — |
| 2) 4 Kunstmeister für die 4 Stadtdistricte à 400 bis 450 Thaler pro Jahr und Uniform à 40 Thaler, mithin 440 bis 490 Thaler, im Mittel 465 Thaler, daher pro 6 Monate $4 \times 697,5 =$ | " | 2790. — |
| 3) 1 Maschinist, welcher nach dem Vertrage vom 19. Juli 1871 No. 11599 von Borfig zu stellen ist, pro Jahr 720 Thaler Court., mithin für 6 Monate | " | 1080. — |
| 4) 1 zweiter Maschinist für Erlernung des Dienstes, Nachtdienst zc. nebst freier Wohnung pro Jahr 400 bis 500 Thaler, im Mittel 450 Thaler, daher für 6 Monate | " | 675. — |
| 5) 1 erster Heizer, freie Wohnung und Jahresgehalt von 300 Thaler, mithin für 6 Monate | " | 450. — |
| 6) 1 zweiter Heizer, ohne Wohnung 330 Thaler pro Jahr, mithin für 6 Monate | " | 495. — |
| Transport | My | 6390. — |

Transport *Mf* 6390. —

- 7) Hilfsarbeiter und Tagelöhner bei den Filtern, Maschinenputzen *zc.*, pro Jahr schlage an 1000 Thaler, mithin für 6 Monate..... " 1500. —
- 8) Kohlen pro Jahr schlage an 130 Last, für die Dauer von 6 Monaten 65 Last, angenommen pro Last im Mittel 185 Mark..... " 12025. —
- 9) Schmier und Putzmaterial *zc.* schlage an für 6 Monate " 600. —
- 10) Hanf, Kitt, Koststäbe *zc.* schlage an für 6 Monate.. " 300. —
- 11) Erleuchtung *zc.* schlage an für 6 Monate im Maschinen-
haufe, Kesselhaufe und Reservoirraum..... " 1000. —
- 12) Für einen Ingenieur pro Jahr 4000 Mark, mithin
für 6 Monate..... " 2000. —
- 13) Obschon die Reparaturen von den Lieferanten pro 1873
zu stellen sind, so können doch kleine Sachen eintreten,
die Seitens der Verwaltung zu beschaffen sein werden,
schlage an..... " 1500. —
- 14) Unterhalt und Reparaturen an öffentlichen Brunnen,
Hydranten, Abzweigungen *zc.*, soweit der Unternehmer
nicht garantirt..... " 585. —
- 15) Allgemeine Unkosten, als Drucksachen, Porto, Depeschen *zc.*
schlage an für 6 Monate..... " 300. —
- 16) Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten, Buch-
halter, Schreiber, Hilfsbeamte, Eincaßirung der
Beträge *zc. zc.*..... " 4800. —

zusammen *Mf* 31000. —

welche jedoch nur für die verhältnismäßige Zeit von
der Betriebseröffnung an bis Ende December zur
Verwendung kommen werden.

B. Für Wassermesser und sonstige Materialien..... *Mf* 6000. —

C. Für Lager zur Erweiterung des Rohrnetzes an eisernen
Röhren und Legen derselben, Hydranten, Schiebern, Schlamm-
kasten, Spülausläffen, öffentlichen Brunnen u. s. w..... " 40000. —

Zusammen im Ganzen *Mf* 77000. —

deren Bewilligung zu beantragen die Deputation sich hiemit erlaubt, damit sie die
erforderlichen Einleitungen zeitig treffen kann, im Uebrigen aber sich vorbehält, über
die definitive Organisation weiter zu berathen und sobald sie es zu übersehen ver-
mag, einen festen Etat vorzulegen.

Bremen, den 24. April 1873.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Chr. Arndt.**

Bel

Die Bürgerfchaf

Die Bürgerfchaf
der Entwurf des Bildes
als Platz für das Denk-
mal werde, und be-
stimmte, daß die Ausführung
des Denkmals zu veran-
lassen diese Angelegenheit em

3. Pensionärsgehalt

Auch die Bür-
gemeister Heinrich Will-

An Stelle
Herrn Dr. Fr. Mei-

Dem Antrag
Bürgerfchaf ihre Be-
des Rohrnetzes an-
trugen 90,000

6. Ergänzungsb

Die Bür-
gerfchaf ihre

7. Abänder

Den vorge-
fchaf zwar ihre O-
gerügt werde:

„Unbewegliche
unbeweglichen
der vormund-
Bremshafen
werden. Zu
vormundfchaft

a. b.

b.

c.

d.

* Bericht
namentl. Bericht